



ANTRÄGE

**zum 31. Ordentlichen FVR-Verbandstag
am 07. Juni 2025 / Simmern**

Die Anträge Nr. 1 bis Nr. 107 und 110 wurden angenommen.

Antrag Nr. 108 wurde mit zwei Änderungen (siehe Antrag) angenommen.

Antrag Nr. 109 wurde abgelehnt.

Die Anträge mit den Nrn. 83, 85 und 111 wurden zurückgezogen.

Inhalt

TOP 9 Änderungsanträge des FVR-Präsidiums mit Auswirkung auf Neuwahlen und Abstimmungen	3
9.1 Satzung Nrn. 1 - 7	3
9.2 Ordnungsänderungen mit Auswirkungen auf Neuwahlen Nr. 8.....	10
TOP 14.1 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG.....	12
Anträge des FVR-Präsidiums zu Änderungen der Satzung („Sonstige“) Nrn. 9 - 19.....	12
TOP 14.2 Genehmigung der nach § 11 (2) b der Satzung vom Verbandsbeirat beschlossenen Änderungen	21
a. Änderungen in Folge des kreisübergreifenden Spielbetriebs Nrn. 20 - 26	22
b. Sonstige Ordnungsänderungen Nrn. 27 - 44.....	30
TOP 14.3 Änderungen der Ordnungen auf Antrag des Präsidiums	46
Anträge zur FVR-Spielordnung Nrn. 45 – 65	46
Anträge des Präsidiums zur FVR-Jugendordnung Nrn. 66 – 82.....	60
Anträge des Präsidiums zur FVR-Schiedsrichterordnung Nrn. 83 - 85.....	70
Anträge des Präsidiums zur FVR-Rechtsordnung Nr. 86 - 92	73
Anträge des Präsidiums zur FVR-Strafordnung Nrn. 93 - 107	78
Antrag des Präsidiums zur Neufassung der FVR-Ehrungsordnung Nr. 108.....	88
TOP 15 ERLEDIGUNG VON ANTRÄGEN AUS DEN KREISEN Nrn. 109 - 111.....	96

**TOP 9 Änderungsanträge des FVR-Präsidiums mit
Auswirkung auf Neuwahlen und Abstimmungen**

9.1 Satzung

Nrn. 1 - 7

Antrag Nr.: 1

Betreff: § 10 (1) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Verbandstag ist die Versammlung aller dem Verband angeschlossenen Vereine. Er setzt sich zusammen aus: a) den Vertretern der Vereine b) den Mitgliedern des Präsidiums c) den Ehrenmitgliedern des Verbandes. (,,)	Der Verbandstag ist die Versammlung aller dem Verband angeschlossenen Vereine. Er setzt sich zusammen aus: a) den Vertretern der Vereine b) den Mitgliedern des Präsidiums c) den Vorsitzenden der Ausschüsse d) den Kreisvorsitzenden e) den Ehrenmitgliedern des Verbandes. (,,) <i>(weiter wie bisheriger Text)</i>	Den Ausschussvorsitzenden wurde durch die auf dem Verbandstag 2022 beschlossene Strukturreform, wonach sie nicht mehr Mitglied im Präsidium sind, das Stimmrecht auf dem Verbandstag „genommen“. Wegen der wesentlichen Bedeutung ihrer Funktion erscheint es jedoch angemessen, ihnen ein Stimmrecht einzuräumen. Auch den Kreisvorsitzenden soll – soweit diese nicht Mitglied im Präsidium sind – ein Stimmrecht zugestanden werden. Es geht hier in der Summe um maximal 12 Einzelstimmen, da einer der Kreisvorsitzenden ohnehin (als Vertreter der Kreise) dem Präsidium angehört.

Antrag Nr.: 2

Betreff: § 10 (7) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Abstimmungsregelungen und Wahlen	Abstimmungsregelungen und Wahlen	Klarstellung, wie mit Stimmenthaltungen umzugehen ist.
Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Bei Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Dies entspricht zwar der ohnehin gültigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach Stimmenthaltungen nicht mitzählen, so lange nicht in der Satzung ausdrücklich etwas Gegenteiliges geregelt ist.
Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.	Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.	Jeder Stimmberechtigte sollte jedoch unmittelbar durch Einblick in die Verbandssatzung erkennen können, welche Auswirkungen
Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen eine geheime Abstimmung verlangt. Statt Abstimmung durch Handzeichen oder mittels Stimmkarten können auch elektronische Abstimmungsgeräte verwendet werden.	Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten durch Handzeichen eine geheime Abstimmung verlangt. Statt Abstimmung durch Handzeichen oder mittels Stimmkarten können auch elektronische Abstimmungsgeräte verwendet werden.	Stimmenthaltungen haben, ohne sich vorher noch über Inhalte der Rechtsprechung informieren zu müssen.
Die Wahl eines oder mehrerer Beisitzer in den Ausschüssen erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; § 10 (8) 2. Absatz gilt entsprechend.	Die Wahl eines oder mehrerer Beisitzer in den Ausschüssen erfolgt gemeinsam in einem Wahlgang. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; § 10 (8) 2. Absatz gilt entsprechend.	Ferner erfolgt die – letztlich triviale – Klarstellung, dass nur „gültige“ Stimmen gezählt werden.
Bei allen anderen Wahlen gilt:	Bei allen anderen Wahlen gilt:	
Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.	Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.	
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden		

Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.	Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.	
---	---	--

Antrag Nr.: 3

Betreff: § 10 (2) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Verbandstag findet alle drei Jahre statt und soll bis Ende des Monats Juni durchgeführt sein. (,,)	Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt und soll bis Ende des Monats Juni durchgeführt sein. (,,) (weiter wie bisheriger Text)	Die Wahlperiode soll von drei auf vier Jahre verlängert werden. Damit findet eine Anpassung an den neuen Wahlturnus des DFB-Bundestages statt, die auch von anderen Landesverbänden bereits vollzogen wurde und die zudem wegen der laut DFB-Satzung „geborenen“ Mitgliedschaft des Verbandspräsidenten im DFB-Vorstand sinnvoll ist (Gleichlauf der Amtszeiten). Die Vorbereitung eines Verbandstages (Organisation, Klärung von Personalfragen, Erarbeitung der Anträge zur Änderung von Satzung und Ordnungen etc.) nimmt erhebliche Zeit in Anspruch, so dass die um ein Jahr verlängerte Amtsperiode auch eine Entlastung sowohl für das Haupt- wie für das Ehrenamt bedeutet. Letztlich verursacht ein Verbandstag Kosten in einem Bereich von derzeit ca. 25.000 EUR, so dass sich auf längere Sicht auch Einspareffekte ergeben (Wegfall eines Verbandstages in einem Zeitraum von zwölf Jahren).

Antrag Nr.: 4

Betreff: § 11 (2) Buchstabe a) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Dem Beirat obliegt die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung. Er beruft die Rechtsorgane des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren.	Dem Beirat obliegt die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung. Er beruft die Rechtsorgane des Verbandes auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von vier Jahren.	Verlängerung der Wahlperiode von drei auf vier Jahre (vgl. Antrag Nr. 3)

Antrag Nr.: 5

Betreff: § 14 (4) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Bestimmung und Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane Die Mitglieder der Kreisspruchkammern werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Beirat berufen. Die Mitglieder der übrigen Rechtsorgane werden auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren durch den Beirat berufen. Die Berufung der Mitglieder soll rechtzeitig vor den ordentlichen Kreistagen (Kreisspruchkammern) bzw. dem ordentlichen Verbandstag (übrige Rechtsorgane) erfolgen. Scheidet ein Mitglied eines Rechtsorgans vorzeitig aus, gilt § 12 Nr.2 e) der Satzung.	Bestimmung und Berufung der Mitglieder der Rechtsorgane Die Mitglieder der Kreisspruchkammern werden auf Vorschlag des Kreisvorstandes vom Beirat berufen. Die Mitglieder der übrigen Rechtsorgane werden auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von vier Jahren durch den Beirat berufen. Die Berufung der Mitglieder soll rechtzeitig vor den ordentlichen Kreistagen (Kreisspruchkammern) bzw. dem ordentlichen Verbandstag (übrige Rechtsorgane) erfolgen. Scheidet ein Mitglied eines Rechtsorgans vorzeitig aus, gilt § 12 Nr.2 e) der Satzung.	Verlängerung der Wahlperiode von drei auf vier Jahre (vgl. Antrag Nr. 3)

Antrag Nr.: 6

Betreff: § 13 (2) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Jugendausschuss Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und c) bis zu vier weiteren Beisitzern. Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Jugend an. (...)	Jugendausschuss Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem Vertreter der Jungen Generation, der bei seiner Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben darf und d) bis zu vier weiteren Beisitzern. Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Jugend an. (...) <i>(weiter wie bisheriger Text)</i>	Stärkere Einbindung der jüngeren Generation durch Einbeziehung eines Vertreters, der zum Zeitpunkt seiner Wahl jünger als 27 Jahre sein muss. Gerade im Jugendausschuss erscheint dies zeitgemäß und angemessen.

Antrag Nr.: 7

Betreff: § 18 (4) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Für jeden Verein ist nur ein Mitglied als Vereinsvertreter, das sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat, stimmberechtigt. Dieser Vertreter kann keinen weiteren Verein vertreten. Die Zahl der Teilnehmer selbst liegt im Ermessen der Vereine. Stimmenübertragungen auf andere Vereine oder Mitglieder von Verbandsorganen oder Rechtsorganen sind unzulässig.	Für jeden Verein ist nur ein Mitglied als Vereinsvertreter, das sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat, stimmberechtigt. Dieser Vertreter kann keinen weiteren Verein vertreten. Die Zahl der Teilnehmer selbst liegt im Ermessen der Vereine. Mehrere Stimmen für denselben Verein können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenübertragungen auf andere Vereine oder Mitglieder von Verbandsorganen oder Rechtsorganen sind unzulässig.	Anpassung an die Einführung der Möglichkeit des elektronischen Abstimmungsverfahrens. Mehrere Stimmen desselben Vereins bei einer Abstimmung oder Wahl zu „splitten“ ist hiernach nicht möglich. Dies wäre bisher rein theoretisch rechtlich zulässig, macht aber letztlich keinen Sinn, da ein Verein erfahrungsgemäß entweder mit „Ja“ oder „Nein“ bzw. entweder für Kandidaten A oder Kandidaten B stimmt (oder sich insgesamt enthält), aber nicht seine Stimmenzahl auf sich einander widersprechende Voten „splittet“.

Zu den Anträgen Nrn. 1 - 7

Betreff: Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen:

Die beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung nach § 22 der Satzung und der Genehmigung durch das Amtsgericht - Vereinsregister - mit sofortiger Wirkung in Kraft.

9.2 Ordnungsänderungen mit Auswirkungen auf
Neuwahlen

Nr. 8

Antrag Nr.: 8

Betreff: § 3 II. 1 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Ihm gehören an: a) Vorsitzender, b) stellvertretender Vorsitzender, c) bis zu vier weitere Beisitzer. Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Jugend an. Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der Beisitzer gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	Ihm gehören an: a) Vorsitzender, b) stellvertretender Vorsitzender, c) Vertreter der Jungen Generation d) bis zu vier weitere Beisitzer. Daneben gehört dem Ausschuss der Vizepräsident Jugend an. Der Vertreter der Jungen Generation darf bei seiner Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben Der stellvertretende Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus dem Kreis der Beisitzer gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	Stärkere Einbindung der jüngeren Generation durch Einbeziehung eines Vertreters, der zum Zeitpunkt seiner Wahl jünger als 27 Jahre sein muss. Gerade im Jugendausschuss erscheint dies zeitgemäß und angemessen (vgl. Antrag Nr.6 zur Satzung).

TOP 14.1 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

Anträge des FVR-Präsidiums zu Änderungen der
Satzung („Sonstige“)

Nrn. 9 - 19

Antrag Nr.: 9

Betreff: § 3 Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Zweck und Aufgabe des Fußballverbandes Rheinland ist es insbesondere, (....)	Zweck und Aufgabe des Fußballverbandes Rheinland ist die Förderung des Sports , insbesondere, (...) <i>(weiterer Text wie in der bisherigen Fassung)</i>	Der geänderte Text beruht auf einem Schreiben des Finanzamtes Koblenz, wonach die Änderung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Antrag Nr.: 10

Betreff: § 4 Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Fußballverband Rheinland verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fußballverbandes Rheinland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten für den Fußballverband Rheinland e.V., die ausschließlich im Interesse des Verbandes und im Dienst oder auf Anordnung des Präsidiums des Verbandes erfolgen, dürfen angemessen vergütet werden. Dies gilt auch für das Präsidium. Die Höhe der Vergütung wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.	Der Fußballverband Rheinland ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich, und unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fußballverbandes Rheinland dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Tätigkeiten für den Fußballverband Rheinland e.V., die ausschließlich im Interesse des Verbandes und im Dienst oder auf Anordnung des Präsidiums des Verbandes erfolgen, dürfen angemessen vergütet werden. Dies gilt auch für das Präsidium. Die Höhe der Vergütung wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.	Der geänderte Text beruht auf einem Schreiben des Finanzamtes Koblenz, wonach die Änderung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Antrag Nr.: 11

Betreff: § 12 (2) Buchstabe a) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Fußballverbandes Rheinland. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie der Vizepräsident Recht, und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.	Dem Präsidium obliegt die Vertretung des Fußballverbandes Rheinland. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen sowie der Vizepräsident Recht. Jeder von ihnen ist befugt, den Verband allein zu vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, die Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder die Begründung von einmaligen oder wiederkehrenden schuldrechtlichen Verpflichtungen in einer Gesamthöhe von mehr als 10.000 Euro zum Gegenstand haben, wird der Verband durch zwei dieser Personen gemeinsam vertreten.	Praxisgerechtere Gestaltung der bisherigen Vertretungsregelung. Nach bisheriger Rechtslage gilt generelle Gesamtvertretung durch zwei Personen, und zwar unabhängig vom Betrag und sogar für rechtlich völlig neutrale Erklärungen (z.B. Ausstellen von Spendenbescheinigungen, die aufgrund der bisherigen Regelungen nur mit zwei Unterschriften anerkannt werden). Dies bedeutet einen erheblichen Organisationsaufwand für die Geschäftsstelle und auch für die betroffenen Präsidiumsmitglieder zur Einholung der erforderlichen Unterschriften, zumal die Zahl der vertretungsberechtigten Personen im Rahmen der Strukturreform im Jahr 2022 auch noch von früher fünf auf nunmehr drei reduziert wurde. Dies bedeutet zudem, dass der FVR im Außenverhältnis nicht mehr handlungsfähig ist, falls etwa eine der drei genannten Personen berufs- oder urlaubsbedingt abwesend ist und in dieser Zeit noch eine der anderen Personen kurzfristig (z.B. krankheitsbedingt) ausfällt. Die geänderte Fassung entspricht ähnlichen Regelungen in anderen Landesverbänden und stellt einen sinnvollen Kompromiss zwischen genereller Einzel- und genereller Gesamtvertretungsberechtigung dar. Eine generelle Einzelvertretung, wie es sie ebenfalls in einigen Landesverbänden gibt, wird für den Bereich des FVR als zu weitgehend angesehen.

Antrag Nr.: 12

Betreff: § 12 (2) Buchstabe c) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Das Präsidium beruft einen Lehrstab und eine ständige Kommission Freizeit- und Breitensport. Darüber hinaus kann es weitere Arbeitskreise und Kommissionen berufen. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des Fußballverbandes Rheinland unabhängigen Rechtsorgane.	Das Präsidium beruft einen Lehrstab und eine ständige Kommission Freizeit- und Breitensport. Darüber hinaus kann es weitere Arbeitskreise und Kommissionen sowie Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche berufen. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des Fußballverbandes Rheinland unabhängigen Rechtsorgane.	Die Einrichtung und Benennung von Arbeitskreisen und Kommissionen sowie die Berufung bzw. Einsetzung von Beauftragten für bestimmte Bereiche (z.B. Freizeit- und Breitensport, Schule und Fußball etc.) soll zukünftig wesentlich flexibler gestaltet werden. Die bislang starre Vorgabe bestimmter Bezeichnungen engt den Handlungsspielraum sehr stark ein und verhindert in diesen Bereich z.B. die Einsetzung von Gremien oder Beauftragten mit „Querschnittsaufgaben“.

Antrag Nr.: 13

Betreff: § 14 (3) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Zusammensetzung der Rechtsorgane Neben dem Vorsitzenden besteht jedes Rechtsorgan aus vier Beisitzern. (....)	Zusammensetzung der Rechtsorgane Neben dem Vorsitzenden besteht jedes Rechtsorgan aus bis zu fünf Beisitzern. (....) (weiter wie bisheriger Text)	Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen weiteren Beisitzer in jedes Rechtsorgan zu berufen. Der gestiegenen Arbeitsbelastung einiger besonders stark belasteter Kammern soll damit Rechnung getragen werden. An der Besetzung mit drei Sportrichtern in der Verhandlung selbst ändert sich dadurch nichts, so dass keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Antrag Nr.: 14

Betreff: § 15 (2) Buchstabe n) und § 15 (3) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
(2) (...) n) als Nebenstrafe: Platzverbot, Platzaufsicht und/oder Veröffentlichung des Urteils.	(2) (...) n) als Nebenstrafe: Platzverbot und / oder Platzaufsicht und/oder Veröffentlichung des Urteils.	Klarstellung, dass die „Veröffentlichung des Urteils“ keine Strafe im engeren Sinne ist (keine Prangerwirkung), sondern allenfalls Mittel zur Umsetzung einer anderweitigen Strafe sein darf.
(3) Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.	(3) Für das gleiche Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden. Soweit es zur Umsetzung einer Strafe erforderlich ist, kann die Veröffentlichung der Entscheidung erfolgen.	Weiterhin Klarstellung, dass ein Platzverbot nicht nur „Nebenstrafe“ sein, sondern auch isoliert angeordnet werden kann.

Antrag Nr.: 15

Betreff: § 15 (4) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Anstelle der Sperre von Spielern für eine bestimmte Zeitdauer kann auch auf Sperre für eine bestimmte Zahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Maßgebend für die Berechnung der Sperre nach Pflichtspielen sind grundsätzlich die Pflichtspiele derjenigen Mannschaft, in der das sportliche Vergehen begangen wurde.	Anstelle der Sperre von Spielern für eine bestimmte Zeitdauer kann auch auf Sperre für eine bestimmte Zahl von Pflichtspielen oder Freundschaftsspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Spiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Maßgebend für die Berechnung der Sperre nach Spiele n sind grundsätzlich die Spiele derjenigen Mannschaft, in der das sportliche Vergehen begangen wurde.	Einfügung der Möglichkeit, bei nicht sonderlich schwerwiegenden Vergehen in <u>Freundschaftsspielen</u> auch die Sperre auf Freundschaftsspiele zu beschränken. Einige Rechtsorgane haben bereits in der Vergangenheit in diesem Sinne geurteilt.

Antrag Nr.: 16

Betreff: § 15 (9) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Für die Einhaltung eines Platzverbotes haftet der Platzverein bzw. der Verein, dessen Mitglied oder Anhänger bestraft worden ist.	Zur Verhängung und Umsetzung von Platzverboten ermächtigen die dem Fußballverband Rheinland angehörenden Vereine diesen zur zusätzlichen Ausübung eines ihnen zustehenden Hausrechts. Für die Einhaltung eines Platzverbotes haftet der Platzverein bzw. der Verein, dessen Mitglied oder Anhänger bestraft worden ist.	Bisher konnten Platzverbote wegen der Strafgewalt des FVR nur gegen Vereinsmitglieder ausgesprochen werden. Fehlbare Zuschauer, die kein Vereinsmitglied waren, wurden dadurch sachwidrig begünstigt. In solchen Fällen musste bisher der umständlichere Weg gegangen werden, dem Verein des betreffenden Zuschauers im Urteil eine Auflage zu erteilen, gegen den Zuschauer ein vereinseigenes Platzverbot auszusprechen und dies gegenüber dem Rechtsorgan nachzuweisen. Durch die Neuregelung soll diese Ungleichbehandlung beseitigt werden. Die Neuregelung beinhaltet im Übrigen rechtlich <u>keine</u> „Übertragung“ des Hausrechts vom Verein auf den FVR, sondern lediglich eine „Ermächtigung zur Ausübung“, so dass dem Verein sein eigenes Hausrecht uneingeschränkt erhalten bleibt.

Antrag Nr.: 17

Betreff: § 17 (2) Buchstabe a) - letzter Satz - Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
(...) Die Einladung der Vereine hat durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.	(...) Die Einladung der Vereine hat durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen verbunden mit dem Hinweis auf die Frist zur Einreichung von Anträgen nach Nummer 2c) zu erfolgen.	Klarstellung (der bereits geltenden Rechtslage), dass Anträge zum Kreistag noch nicht mit der Einladung mitgeteilt werden können, weil die Einladungsfrist (zwei Wochen) länger ist als die Antragsfrist (eine Woche). Die Alternative wäre die Einführung eines mehrstufigen Einladungsverfahrens (erste Einladung ohne Anträge – Antragsfrist – zweite Einladung mit Anträgen), das praktisch nur schwer umsetzbar und zudem fehleranfällig wäre.

Antrag Nr.: 18

Betreff: § 17 (3) Buchstabe a) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Zusammensetzung Dem Kreisvorstand gehören an aa) der/ die Ehrenkreisvorsitzende(n), bb) der Kreisvorsitzende, cc) der Kreissachbearbeiter, dd) der Kreisjugendleiter, ee) der Kreisschiedsrichterobmann, ff) der Medienreferent, gg) der Referent für Freizeit- und Breitensport und hh) der Referent für Frauen- und Mädchenfußball.	Zusammensetzung Dem Kreisvorstand gehören an aa) der/ die Ehrenkreisvorsitzende(n), bb) der Kreisvorsitzende, cc) der Kreissachbearbeiter, dd) der Kreisjugendleiter, ee) der Kreisschiedsrichterobmann, ff) der Medienreferent und gg) der Referent für Freizeit- und Breitensport und gg) der Referent für Frauen- und Mädchenfußball.	Der Referent für Freizeit- und Breitensport (F+B) soll in seiner derzeitigen Funktion als – zwingend in jedem Kreis gesondert vom Kreistag zu wählendes – Mitglied des Kreisvorstandes aus der Satzung gestrichen werden. Der Bereich F+B ist sehr vielfältig und umfasst z.B. Ü-Fußball, Walking Football, Beachsoccer usw. Derzeit müsste jeder F+B-Referent in allen neun Kreisen sämtliche dieser Bereiche abdecken, was kaum möglich ist. Erfahrungsgemäß haben sich vielmehr die meisten F+B-Referenten auf einzelne der vorgenannten Bereiche spezialisiert.

		Es ist daher wesentlich sinnvoller, künftig die Möglichkeit zu geben, Beauftragte für einzelne Aufgabenbereiche (wie z.B. Ü-Fußball oder Walking Football) zu berufen (vgl. auch Antrag Nr. 12), die diese Aufgabe dann für das Gebiet <u>mehrerer</u> Kreise wahrnehmen können.
--	--	--

Antrag Nr.: 19

Betreff: § 19 (6) Buchstabe c) Satzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des Verbandes, im Übrigen an das geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des Verbandes keine andere Regelung getroffen ist, gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht in allen Fällen abschließend entscheidet.	Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnungen des Verbandes, im Übrigen an das geltende Recht gebunden. Soweit in der Satzung und in den Ordnungen des Verbandes keine andere Regelung getroffen ist, gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Schiedsgericht in allen Fällen abschließend entscheidet.	Umsetzung von Anforderungen, die mittlerweile in der Rechtsprechung des BGH zu Schiedsgerichten im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO aufgestellt wurden. Danach ist grundsätzlich eine öffentliche mündliche Verhandlung geboten.
Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.	Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass alle Beteiligten einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zustimmen. Für die Öffentlichkeit der Verhandlung gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.	

Zu den Anträgen Nrn. 9 bis 17 & 19

Betreff: Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen:

Die beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung nach § 22 der Satzung und der Genehmigung durch das Amtsgericht - Vereinsregister - mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zu Antrag Nr. 18

Betreff: Inkrafttreten der Satzungsänderung

Antragsteller: FVR-Präsidium

Antrag: Der FVR-Verbandstag möge beschließen:

Die beschlossene Satzungsänderung tritt vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung nach § 22 der Satzung und der Genehmigung durch das Amtsgericht - Vereinsregister – zum 01.07.2028 in Kraft.

Sofern der Antrag Nr. 3 (Verlängerung der Wahlperiode) abgelehnt wurde, möge der Verbandstag beschließen, dass die beschlossene Satzungsänderung vorbehaltlich ihrer Veröffentlichung nach § 22 der Satzung und der Genehmigung durch das Amtsgericht – Vereinsregister – zum 01.07.2027 in Kraft tritt.

**TOP 14.2 Genehmigung der nach § 11 (2) b der Satzung
vom Verbandsbeirat beschlossenen Änderungen**

a. Änderungen infolge des kreisübergreifenden Spielbetriebs Nrn. 20 - 26

b. Sonstige Ordnungsänderungen Nrn. 27 - 44

Der Verbandstag möge gemäß § 11 (2) b) der Satzung
folgende Änderungen der Ordnungen genehmigen, die der
Beirat nach dem Verbandstag 2022 beschlossen hat:

a. Änderungen in Folge des kreisübergreifenden
Spielbetriebs

Nrn. 20 - 26

Antrag Nr.: 20

Betreff: Befristete Änderung der §§ 6 und 9 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

Für den Bereich des Spielbetriebs der Herren im Vorfeld des Spieljahres 2023 / 2024 wird die Frist

- zur Vorlage einer Gründung, Erweiterung oder Auflösung von Spielgemeinschaften in § 6 Nr.2 SpielO
- zur Vorlage einer Vereinbarung über die Fortsetzung einer SG im Falle der Auflösung eines einzelnen SG-Partners in § 6 Nr.4.1.1 SpielO
- zur Vorlage einer Vereinbarung über die Klasseneinteilung nach SG-Auflösung in § 6 Nr.4.2.2 e) SpielO
- zur Abgabe der Mannschaftsmeldungen in § 9 Nr.1 SpielO

vom 05.07.2023 auf den 15.06.2023 vorverlegt.

Antrag Nr.: 21

Betreff: Befristete Änderung des § 3 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

Die Bestimmungen zur Berechnung des Schiedsrichter-Solls werden wie folgt modifiziert:

Vereine, die mit ihrer ersten Herrenmannschaft in der Saison 2022 / 2023 in der Kreisliga D gespielt haben und in der Saison 2023 / 2024 in Kreisliga C spielen, müssen in der Saison 2023 / 2024 nur einen Schiedsrichter stellen.

Begründung zu den Anträgen Nr. 20 und 21:

Die Änderungen gehen auf entsprechende Anregungen des Verbandsspielausschusses zurück. Anlass ist die erstmalige Umsetzung des kreis- und bezirksübergreifenden Herren-Spielbetriebs in der Saison 2023/ 2024. Da dies für alle betroffenen Vereine eine neue Situation ist und im Vorfeld auch nicht abgeschätzt werden kann, ob und in welchem Umfang

es evtl. zu Rechtsmittelverfahren gegen die neue Staffeleinteilung kommen wird, soll allen Vereinen die geplante Einteilung im Vorfeld mitgeteilt und die Möglichkeit zur Äußerung von Änderungswünschen gegeben werden (z.B. Tausch zweier Mannschaften auf beidseitigen Wunsch). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Staffeltage der Herren-Spielklassen bis Ende Juli durchgeführt sein müssen, ist die übliche Frist zur Vorlage von Mannschaftsmeldungen – einschl. SG-Gründungen oder –Auflösungen –, welche die Spielordnung auf den 05.07. festlegt, zumindest im Vorfeld der Saison 2023 / 2024 nicht einzuhalten. Die gewünschte frühzeitige Bekanntgabe der neuen Einteilung und die Gewährung einer angemessenen Äußerungsfrist ist vielmehr nur dann möglich, wenn die Meldefrist im Herren-Bereich im Jahr 2023 auf den 15.06. vorverlegt wird. Dies ist im Übrigen die „alte“ Meldefrist, die vor einer entsprechenden Änderung der Spielordnung vor einigen Jahren bereits galt. Je nach den Erfahrungen bei erstmaliger Umsetzung des kreis- und bezirksübergreifenden Herren-Spielbetriebs kann diese Frist in den Folgejahren wieder „zurückverlegt“ werden.

Die befristete Änderung des § 3 SpielO rechtfertigt sich daraus, dass die Kreisligen D infolge des kreisübergreifenden Spielbetriebes aufgelöst werden müssen, da nicht alle Kreise über eine Kreisliga D verfügen. Dies bedingt, dass die unterste Klasse mit Aufstiegsrecht künftig die Kreisliga C sein wird. Das führt jedoch dazu, dass diejenigen Vereine, die bisher mit ihrer ersten Herren-Mannschaft in der Kreisliga D gespielt haben und künftig in der Kreisliga C spielen, durch das in der Kreisliga C höhere SR-Soll (zwei SR) gegenüber der Kreisliga D (ein SR) relativ kurzfristig zwei statt bisher nur einen Schiedsrichter stellen müssten, selbst dann, wenn sie sportlich gar nicht aufgestiegen wären.

Um hier Härtefälle zu vermeiden, ist für die betroffenen Vereine („neue“ C-Ligisten) eine Übergangsfrist von einem Jahr beschlossen worden, in denen für sie weiterhin das Soll von einem Schiedsrichter gilt. Erst ab der Saison 2024 / 2025 gilt dann auch für die „neuen“ C-Ligisten die Sollzahl von zwei Schiedsrichtern.

Antrag Nr.: 22

Betreff: § 7 Nr.1 b), d) e) Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 11.11.2023:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Nummer 1 b): Aus jeder Klasse/Staffel steigen grundsätzlich zwei Mannschaften ab, jedoch höchstens: Klasse/Staffel bis 12 Mannschaften = 3 Mannschaften; bei 13 und 14 Mannschaften = 4 Mannschaften; ab 15 Mannschaften = 5 Mannschaften.	Nummer 1 b): Aus jeder Klasse/Staffel steigen grundsätzlich zwei Mannschaften ab, jedoch höchstens: Die Anzahl der Absteiger wird in der Auf- und Abstiegsregelung festgelegt. Jedoch steigen höchstens ab: Klasse/Staffel bis 12 Mannschaften = 3 Mannschaften; bei 13 und 14 Mannschaften = 4 Mannschaften; ab 15 Mannschaften = 5 Mannschaften.
Nummer 1 d): Freie Plätze, die sich z.B. durch Zusammenschluss oder Auflösung von Vereinen, Bildung oder Auflösung von Spielgemeinschaften, neue Kreiszuteilung, Verzicht usw. ergeben, verringern zunächst die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse. Jedoch steigt der Tabellenletzte in jedem Fall in die nächst niedrigere Klasse ab. Verbleiben danach weiterhin freie Plätze, entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss, ob diese in einer Relegation ausgespielt werden oder für das folgende Spieljahr unbesetzt bleiben.	Nummer 1 d): Freie Plätze, die sich z.B. durch Zusammenschluss oder Auflösung von Vereinen, Bildung oder Auflösung von Spielgemeinschaften, neue Kreiszuteilung , Verzicht usw. ergeben, verringern zunächst die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse. Jedoch steigt der Tabellenletzte in jedem Fall in die nächst niedrigere Klasse ab. In einer aus mehreren Staffeln bestehenden Spielklassenebene werden der oder die besten Absteiger durch Anwendung der Quotientenregelung (Punktzahl und ggf. Torverhältnis) ermittelt. Verbleiben danach weiterhin freie Plätze, entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss, ob diese in einer Relegation ausgespielt werden oder für das folgende Spieljahr unbesetzt bleiben.
Nummer 1 e): Die Auf- und Abstiegsregelung kann vorsehen, dass – unabhängig vom Bestehen „freier Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d) – eine Relegation zwischen den besten Absteigern – mit Ausnahme des Tabellenletzten – und den Tabellenzweiten (bei deren Verzicht den Tabellendritten) der nächst niedrigeren Klasse durchgeführt wird.	Nummer 1 e): Die Auf- und Abstiegsregelung kann vorsehen, dass – unabhängig vom Bestehen „freier Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d) – eine Relegation zwischen den besten Absteigern – mit Ausnahme des Tabellenletzten – und den Tabellenzweiten (bei deren Verzicht den Tabellendritten) der nächst niedrigeren Klasse durchgeführt wird ein Aufstieg über eine Relegation zwischen den

Wird eine solche Relegationsrunde gespielt (....)	Tabellenzweiten der nächstniedrigeren Klasse erfolgt. Durch die Auf- und Abstiegsregelung wird festgelegt, ob eine Relegationsrunde ausgespielt wird oder diese Aufsteiger über die Anwendung der Quotientenregelung (Punktzahl und ggf. Torverhältnis) ermittelt werden. Wird eine solche Relegationsrunde gespielt.... <i>(weiter wie in der alten Fassung)</i>
---	--

Antrag Nr.: 23

Betreff: § 7 Jugendordnung

Beschluss des Beirats vom 11.11.2023:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Auf- und Abstiegsregelung wird a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der Verbandsjugendausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist.	Die Auf- und Abstiegsregelung wird a) für die überkreislichen Spielklassen vom Verbandsjugendausschuss, b) für die Klassen auf Kreisebene durch den Kreisjugendausschuss im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss festgelegt und vor Beginn der Spielrunde veröffentlicht. Gehören einer Kreisliga Mannschaften aus verschiedenen Kreisen an, bestimmt der Verbandsjugendausschuss, welcher Kreis für die Durchführung des Spielbetriebs zuständig ist. Durch die Auf- und Abstiegsregelung kann die Vergabe von Relegationsplätzen abweichend von § 7 Nr.1d) und e) Spielordnung geregelt werden.

Antrag Nr.: 24

Betreff: § 7 Nr. 1 d) Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 04.07.2024:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Freie Plätze, die sich z.B. durch Zusammenschluss oder Auflösung von Vereinen, Bildung oder Auflösung von Spielgemeinschaften, Verzicht usw. ergeben, verringern zunächst die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse.	Freie Plätze, die sich z.B. durch Zusammenschluss oder Auflösung von Vereinen, Bildung oder Auflösung von Spielgemeinschaften, Verzicht usw. ergeben, verringern zunächst nur dann die Zahl der Absteiger aus dieser Klasse, wenn keine Relegation nach Nr.1e) vorgesehen ist oder wenn nach Abschluss einer solchen Relegation weiterhin freie Plätze verbleiben.
Jedoch steigt der Tabellenletzte in jedem Fall in die nächst niedrigere Klasse ab.	Jedoch steigt der Tabellenletzte in jedem Fall in die nächst niedrigere Klasse ab.
In einer aus mehreren Staffeln bestehenden Spielklassenebene werden der oder die besten Absteiger durch Anwendung der Quotientenregelung (Punktzahl und ggf. Torverhältnis) ermittelt.	In einer aus mehreren Staffeln bestehenden Spielklassenebene werden der oder die besten Absteiger durch Anwendung der Quotientenregelung (Punktzahl und ggf. Torverhältnis) ermittelt.
Verbleiben danach weiterhin freie Plätze, entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss, ob diese in einer Relegation ausgespielt werden oder für das folgende Spieljahr unbesetzt bleiben.	Verbleiben danach weiterhin freie Plätze, entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss, ob diese in einer Relegation ausgespielt werden oder für das folgende Spieljahr unbesetzt bleiben.

Begründung zu den Anträgen Nr. 22, 23 und 24:

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen als Konsequenz der neuen Auf- und Abstiegsregelung im kreisübergreifenden Spielbetrieb. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass jetzt sämtliche Staffeln derselben Spielklasse als Spieleinheit gelten. Das zieht folgende Neuerungen in der Auf- und Abstiegsregelung nach sich (laut Beschluss des VSA):

- Der beste Absteiger soll kein Relegationsrecht mehr haben.
- Je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Relegationsplätze wird die Relegation zwischen den Tabellenzweiten der nächsttieferen Klasse entweder ausgespielt oder aber die Quotientenregelung zur Anwendung gebracht.
- Auch der oder die besten Absteiger, die (ohne Relegation) „freie Plätze“ einnehmen, welche z.B. durch Verzicht anderer Mannschaften oder neue SG-Bildungen entstehen, werden bei mehreren Staffeln durch Anwendung der Quotientenregelung ermittelt.

Die Möglichkeit, für den Juniorenbereich durch die Auf- und Abstiegsregelung abweichende Regelungen zur Vergabe von Relegationsplätzen zu schaffen (z.B. Teilnahme auch des besten Absteigers an einer Relegationsrunde), geht auf einen ausdrücklichen Wunsch des VJA zurück.

Antrag Nr.: 25

Betreff: § 7 Nr. 1 e) Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 04.07.2024:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Auf- und Abstiegsregelung kann vorsehen, dass – unabhängig vom Bestehen „freier Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d) – ein Aufstieg über eine Relegation zwischen den Tabellenzweiten der nächstniedrigeren Klasse erfolgt. Durch die Auf- und Abstiegsregelung wird festgelegt, ob eine Relegationsrunde ausgespielt wird oder diese Aufsteiger über die Anwendung der Quotientenregelung (Punktzahl und ggf. Torverhältnis) ermittelt werden. Wird eine solche Relegationsrunde gespielt und entstehen erst nach deren Beginn „freie Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d), werden diese – abweichend von Nr. 1 d) – nicht durch den jeweils besten Absteiger eingenommen, sondern stehen den weiteren Relegationsteilnehmern nach der Reihenfolge ihrer in der Relegation erzielten Platzierung zu.	Die Auf- und Abstiegsregelung kann vorsehen, dass – unabhängig vom Bestehen „freier Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d) – ein Aufstieg über eine Relegation zwischen den Tabellenzweiten der nächstniedrigeren Klasse erfolgt. Durch die Auf- und Abstiegsregelung wird festgelegt, ob inwieweit eine Relegationsrunde ausgespielt wird und / oder diese Aufsteiger über die Anwendung der Quotientenregelung (Punktzahl und ggf. Torverhältnis) ermittelt werden. Wird eine solche Relegationsrunde gespielt und entstehen erst nach deren Beginn „freie Plätze“ im Sinne der Nr. 1 d), Ist eine solche Relegation vorgesehen, werden diese – abweichend von Nr. 1 d) – nicht durch den jeweils besten Absteiger eingenommen, freie Plätze im Sinne von Nr.1d) sondern stehen den weiteren Relegationsteilnehmern nach der Reihenfolge ihrer in der Relegation erzielten erspielten bzw. der sich unter Anwendung der Quotientenregelung ergebenden Platzierung zu.

Antrag Nr.: 26

Betreff: § 7 Nr. 1 f) Spielordnung (neu)

Beschluss des Beirats vom 04.07.2024:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	In der Auf- und Abstiegsregelung wird auch festgelegt, wem das Aufstiegs- oder Relegationsrecht zusteht, falls der Erst- oder Zweitplatzierte einer Staffel kein Aufstiegsrecht hat oder hierauf verzichtet.

§ 7 Nr.1f) SpielO alter Fassung wird nunmehr § 7 Nr.1g) SpielO neuer Fassung!

Begründung zu den Anträgen Nr. 25 und 26:

Die Änderungen gehen auf eine Anregung des VSA zurück und sind Konsequenz insbesondere aus den Vorgängen um die abgebrochene Relegationsrunde der Tabellenzweiten der A-Klassen zur Bezirksliga.

Ein wesentlicher Zweck der Spielklassenreform war eine größere „Durchlässigkeit“ der Klassen durch die Relegationsmöglichkeit für die Tabellenzweiten. Der Abbruch einer bereits begonnenen Relegationsrunde ist für alle Beteiligten nicht zufriedenstellend. Er ist Ausfluss der aktuellen Regelung, wonach eine Relegation der Tabellenzweiten der nachfolgenden Klasse **entweder** ausgespielt wird **oder** die Quotientenregelung auf diese Mannschaften angewendet wird. Steht nun aber die Zahl der zur Verfügung stehenden Relegationsplätze innerhalb der FVR-Spielklassen aufgrund von noch laufenden Relegationsrunden höherer Klassen (Oberliga und Regionalliga) erst mehrere Wochen nach Saisonende fest, kann auch erst dann endgültig gesagt werden, ob aufgrund der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze die Relegation innerhalb des FVR auszuspielen ist oder ob die Quotientenregelung Anwendung findet. Dies führt zur Ansetzung „vorsorglicher“ Relegationsrunden, die dann evtl. mittendrin abgebrochen werden müssen. Dies soll zukünftig vermieden werden.

Die Änderungen beinhalten drei Punkte:

1.

"Freie Plätze", die "außer der Reihe" entstehen (Verzicht, SG-Bildung u.ä.) sollen grundsätzlich **nicht mehr dem "besten Absteiger" zustehen**, sondern den Relegationsteilnehmern (Zweitplatzierten der nachfolgenden Klasse). Dadurch werden zusätzliche Aufstiegsplätze geschaffen, was dem Sinn der Spielklassenreform besser entspricht.

Der "beste Absteiger" der oberen Klasse käme demnach nur noch dann zum Zuge, wenn

- es gar keine Relegation gibt (ein eher theoretischer Fall) oder
- alle Plätze an die dazu berechtigten Relegationsteilnehmer schon vergeben sind und danach immer noch "freie Plätze" verbleiben.

2.

Künftig soll es möglich sein, **eine Relegationsrunde (die ausgespielt wird) und die Quotientenregelung zu kombinieren**. Das heißt, falls sich während einer begonnenen Relegationsrunde die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze noch verändert, kann man wegfallende oder zusätzlich entstehende freie Plätze an die Relegationsteilnehmer nach der Quotientenregelung vergeben (wobei dies angesichts der wenigen Relegationsspiele sicherlich häufig auf eine Heranziehung des Torverhältnisses hinausläuft). Dadurch könnte zukünftig vermieden werden, dass eine bereits begonnene Relegationsrunde abgebrochen werden muss.

Welche Variante (Relegationsrunde, Quotientenregelung oder die vorgenannte Kombination beider Verfahren) angewendet wird, ist dann für jede Spielklasse vor Beginn der Punktspielrunde in der Auf- und Abstiegsregelung festzulegen.

3.

In der Auf- und Abstiegsregelung ist künftig auch festzulegen, wie zu verfahren ist, wenn ein Tabellenerster oder -zweiter einer Staffel nicht aufsteigen kann oder aber verzichtet, d.h. welche Mannschaft in diesem Fall „Nachrücker“ ist.

b. Sonstige Ordnungsänderungen

Nrn. 27 - 44

Der Verbandstag möge gemäß § 11 (2) b) der Satzung folgende Änderungen der Ordnungen genehmigen, die der Beirat nach dem Verbandstag 2022 beschlossen hat:

Antrag Nr.: 27

Betreff: § 3 Nr. 1 Spielordnung, dritter Absatz – dort Satz 2 -

Beschluss des Beirats vom 29.10.2022:

Alte Fassung	Neue Fassung
(...) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassenbeobachter. (...)	(...) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die vom Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannten Schiedsrichter-Paten und Beobachter . (...)

Begründung:

Durch Beschluss des Verbandstages 2019 wurde § 3 Nr.1 SpielO dahin geändert, dass auch „Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassenbeobachter“ auf das SR-Soll angerechnet werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit erfüllen.

Seither sind – vor allem aus dem Bereich einiger Fußballkreise – kritische Stimmen gegen die Beschränkung auf **Verbandsklassenbeobachter** und den damit verbundenen Ausschluss der **Kreisbeobachter** von der Anrechnung auf das Soll erhoben worden.

Hierin wurde eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gesehen.

Nach einer Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint diese Kritik berechtigt:

In einigen – teilweise schon längere Zeit zurückliegenden - von Vereinen angestregten Klageverfahren, die gegen Zwangsabstiege aufgrund mehrjähriger Nicht-Erfüllung des SR-Solls durchgeführt wurden, hat das Ständige Schiedsgericht wiederholt entschieden, dass die scharfen Sanktionen des § 3 SpielO - bis hin zum Zwangsabstieg - deshalb gerechtfertigt sind, weil sie dem legitimen Zweck dienen, durch Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern einen geordneten Spielbetrieb aufrechtzuerhalten.

Mit dieser Begründung kann auch die Anrechnung von SR-Paten gerechtfertigt werden, weil ihre Tätigkeit wesentlich auch der längerfristigen Erhaltung der Schiedsrichter-Neulinge dient.

Auch die Tätigkeit der SR-Beobachter trägt – neben dem Ziel der Qualitätssicherung – zur Erhaltung von Schiedsrichtern bei, weil auch die dadurch eröffnete Möglichkeit der persönlichen Weiterentwicklung und des Aufstiegs Schiedsrichter zum "Weitermachen" motivieren kann. Dieser Aspekt trifft aber auf **Kreisbeobachtungen** genauso zu wie auf **Verbandsbeobachtungen**.

Der Beirat hat daher beschlossen, die Anrechnung auf das SR-Soll allgemein auf „Beobachter“ auszudehnen. Dabei ist durch die Voraussetzung einer "Anerkennung durch den VSchA" sichergestellt, dass die Kreise nicht beliebig über die Frage, welche Personen als Beobachter anzurechnen sind, entscheiden können, sondern dass dies – verbandsweit einheitlich - nur für solche Beobachter gilt, die den vom VSchA festgelegten Kriterienkatalog erfüllen, d.h. insbesondere Teilnahme an den entsprechenden Beobachterschulungen, Ansetzungen über DFB-Net und Erstellung eines schriftlichen Beobachtungsbogens zu jedem von ihnen beobachteten Spiel.

Im Übrigen versteht sich von selbst, dass mit einer Anrechnung von Beobachtern auf das SR-Soll auch die damit verbundenen weiteren Pflichten (z.B. Besuch der Pflichtbelehrungen, Mindestzahl von 12 Einsätzen) einhergehen.

Antrag Nr.: 28

Betreff: § 29 Nr. 4 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

§ 29 Nr.4 Spielordnung wird wie folgt ergänzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen	Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen. Jedoch wird das Spiel mit dem Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet, wenn unter Berücksichtigung des Spielstandes und der verbleibenden Spieldauer eine Änderung des Spielausgangs als gewonnen bzw. verloren ausgeschlossen erscheint und das Torverhältnis ohne Bedeutung ist.

Begründung:

Wird ein Spiel abgebrochen, ohne dass ein Verschulden eines Vereins vorliegt (bei höherer Gewalt, z.B. Unwetter, oder bei einem – nach Feststellung durch die zuständige Spruchkammer – voreiligen und somit ungerechtfertigten Abbruch), ist das Spiel neu anzusetzen, d.h. in Gänze zu wiederholen. Das hat auch zukünftig seine Berechtigung, da eine Spielwertung in solchen Fällen auf dem Platz – und nicht am „grünen Tisch“ – herbeigeführt werden soll.

Es sind jedoch Ausnahmefälle denkbar, in denen eine Neuansetzung von nahezu allen Beteiligten als grob unbillig empfunden wird – nämlich dann, wenn eine Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruchs bereits so hoch geführt hat, dass sie unter Berücksichtigung der verbleibenden Spielzeit das Spiel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gewonnen hätte (z.B. Abbruch beim Stand von 6:0 in der 85. Spielminute). Nur für solche Ausnahmefälle ist eine Regelung geschaffen worden, wonach das Spiel mit dem Stand zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet wird.

Dabei muss klar sein, dass eine bloß „überwiegende Wahrscheinlichkeit“ nicht genügt. Daher muss z.B. ein Abbruch beim Stand von 3:0 in der 70. Minute in der Regel auch zukünftig eine Neuansetzung zur Folge haben, da hier über den Spielausgang spekuliert werden müsste, was jedoch nicht Grundlage einer Spielwertung sein kann. Anders könnte der genannte Fall nur ausnahmsweise gelagert sein, wenn die mit 0:3 im Rückstand liegende Mannschaft z.B. aufgrund mehrerer Platzverweise bereits mit zwei oder drei Spielern in Unterzahl spielte.

Die o.g. Neuregelung muss somit auf die geschilderten Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Ebenso kann die Neuregelung keine Anwendung finden, wenn das Torverhältnis von Bedeutung ist (z.B. in Relegationsrunden), da es dann durchaus darauf ankommen kann, ob das Spiel mit 6:0 oder 6:2 endet.

Die Entscheidung im Einzelfall muss das zuständige Rechtsorgan nach Anhörung der beteiligten Vereine treffen.

Antrag Nr.: 29

Betreff: Befristete Änderung des § 7 Nr. 1 c) und d) Spielordnung im Juniorenbereich

Beschluss des Beirats vom 29.06.2023:

Für die Spieljahre 2023 / 2024 und 2024 / 2025 können in der durch den Verbandsjugendausschuss zu beschließenden Auf- und Abstiegsregelung für die Bezirksligen und die Rheinlandliga die Rechtsfolgen eines vorzeitigen Ausscheidens von Mannschaften sowie die Besetzung oder Nicht-Besetzung „freier Plätze“ abweichend von § 7 Nr.1c) und d) Spielordnung geregelt werden.

Begründung:

Die Änderung geht auf eine Initiative des Verbandsjugendausschusses zurück.

Bis zur Saison 19/20 betrugen die Sollzahlen in den A-C-Jugend-Rheinlandligen jeweils 14 Mannschaften, in der D-Jugend Rheinlandliga 12 Mannschaften. In der Jugend-Bezirksliga waren 36 Mannschaften (in drei Bezirksligen) im Spielbetrieb. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit zwei Saisonabbrüchen in Folge hat sich die Zahl der Mannschaften im A-C-Jugend-Rheinlandligabereich auf jeweils 20 erhöht, im D-Jugend-Rheinlandligabereich auf 16 Mannschaften.

In den Bezirksligen sind zurzeit 40 Mannschaften im Spielbetrieb.

Um wieder die Sollzahlen zu erreichen, ist es erforderlich, die Rechtsfolgen eines vorzeitigen Ausscheidens von Mannschaften (durch zweimaliges Nichtantreten oder zweimaligen Spielabbruch) sowie den Umgang mit „freien Plätzen“, welche z.B. durch Verzicht entstehen, abweichend von § 7 Nr.1c) und d) Spielordnung zu regeln und diese Plätze ggf. ersatzlos wegfallen zu lassen.

Diese Maßnahme erscheint für den Jugendbereich sinnvoll, weil die Überschreitung der Sollzahlen in den überkreislichen Klassen mit einer qualitativen Schwächung einhergehen kann. Zudem kann aktuell noch kein Spielbetrieb in der üblichen Form mit Hin- und Rückspielen durchgeführt werden, weil die Mannschaftszahlen zu hoch sind. Die Alternative eines erhöhten Abstiegs mit 5 Absteigern (statt 4 Absteigern) wäre nicht zielführend, weil so das Erreichen der Sollzahlen bis zu 6 Jahren dauern würde. Die befristete Änderung verspricht ein Erreichen der Sollzahlen in einem kürzeren Zeitraum.

Antrag Nr.: 30

Betreff: § 18 Nr. 2 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 29.06.2023:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(....) Spielverlegungsanträge sind gebührenpflichtig. Dies gilt nicht in Spielen der D-Junioren und jüngerer Altersklassen, es sei denn, die Spielleitung obliegt einem vom Verband angesetzten Schiedsrichter.	(....) Spielverlegungsanträge sind gebührenpflichtig. Dies gilt nicht in Spielen der D-Junioren und jüngerer Altersklassen, es sei denn, die Spielleitung obliegt einem vom Verband angesetzten Schiedsrichter. Für Spiele der D- Junioren und jüngerer Altersklassen entscheidet der zuständige spieltechnische Ausschuss über die Gebührenpflicht.

Begründung:

Die Änderung geht auf eine Initiative des Verbandsjugendausschusses zurück.
Die Spielverlegungsanträge im D- und E-Jugendbereich haben in den letzten Jahren exorbitant zugenommen. Es gibt E-Juniorenstaffeln, bei denen mehr als 70% der Spiele an einem Spieltag verlegt werden. Auch im D-Juniorenbereich werden in der Regel mindestens 50% der Spiele (ohne angesetzten Schiedsrichter) verlegt. Die überwiegende Mehrheit der Vertreter der Kreisjugendausschüsse verlangt die Einführung von Verlegungsgebühren.

Der Verbandsjugendausschuss schließt sich dieser Meinung vollumfänglich an und verspricht sich von der Einführung der Verlegungsgebühren in diesen Altersbereichen eine Reduzierung der Verlegungsanträge und somit eine Entlastung der Staffelleiter. Zudem sollen die Staffeltabellen nach jedem Spieltag zeitnah vollständiger werden.

Um die Vereine darauf vorzubereiten, plant der Verbandsjugendausschuss, ein Schreiben an die Vereine zu formulieren, um auf den Missstand und die geplanten Maßnahmen aufmerksam zu machen. Geplant ist, dieses Schreiben vor Beginn der Pflichtspielrunde 2023/ 2024 an die Vereine zu schicken, verbunden mit dem Hinweis, dass die Verlegungen in der Orientierungsrunde (falls keine Orientierungsrunde gespielt wird: Bis 1.10.2023) stark abnehmen müssen, ansonsten werden bei den Verlegungen – wie im älteren Jugendbereich – Verlegungsgebühren fällig.

Antrag Nr.: 31

Betreff: § 32 Nr. 3 Satz 2 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 11.11.2023:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
(...) Die beiden letzten Spieltage sind mit einem vollständigen Programm und einer einheitlichen Anstoßzeit anzusetzen. (...)	(...) Die beiden letzten Spieltage sind Der letzte Spieltag ist mit einem vollständigen Programm und einer einheitlichen Anstoßzeit anzusetzen. (...)

Begründung:

Die Änderung geht auf einen Antrag des VSA zurück. Sie entspricht identischen Entwicklungen sowohl im DFB-Bereich als auch in anderen Landesverbänden (z.B. im Nachbarverband Südwest). Nach Einholung eines Meinungsbildes findet diese Änderung die Zustimmung vieler Vereine und auch der Instanzen. So ist in Zeiten zurückgehender SR-Zahlen die zeitgleiche Ansetzung zahlreicher Spiele mit erheblichen Schwierigkeiten bei den SR-Ansetzungen verbunden. Auch für die Spielinstanzen und Vereine stellen zeitgleiche Ansetzungen besonders vieler Spiele eine logistische Herausforderung dar, etwa wenn es um die Belegung bzw. Verfügbarkeit der Sportplätze geht.

Zwar fallen manche Entscheidungen um Aufstieg oder Abstieg nicht erst am letzten Spieltag, sondern auch schon an den vorhergehenden Spieltagen. Das gilt dann aber nicht nur für den vorletzten, sondern ebenso für den dritt- oder viertletzten Spieltag, an denen trotzdem bereits nach bisheriger Rechtslage zeitversetzt gespielt werden durfte. Von daher war die bisherige Regelung nicht ganz konsequent.

Antrag Nr.: 32

Betreff: § 29 Nr. 4 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 11.11.2023:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Nummer 4: Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen. Jedoch wird das Spiel mit dem Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet, wenn unter Berücksichtigung des Spielstandes und der verbleibenden Spieldauer eine Änderung des Spielausgangs als gewonnen bzw. verloren ausgeschlossen erscheint und das Torverhältnis ohne Bedeutung ist.	Nummer 4: Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen, die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, ist das Spiel neu anzusetzen. Jedoch wird das Spiel mit dem Ergebnis zum Zeitpunkt des Abbruchs gewertet, wenn unter Berücksichtigung des Spielstandes und der verbleibenden Spieldauer eine Änderung des Spielausgangs als gewonnen bzw. verloren ausgeschlossen erscheint und das Torverhältnis ohne Bedeutung ist. Die Heranziehung des Torquotienten in den Fällen des § 7 Nr. 1 d) und e) steht der Anwendung des Satzes 2 nicht entgegen.

Begründung:

Es handelt sich um eine weitere notwendige Folgeänderung (hier: zu Antrag Nr.28) als Konsequenz der neuen Auf- und Abstiegsregelung im kreisübergreifenden Spielbetrieb, insbesondere dass

- je nach Anzahl der zur Verfügung stehenden Relegationsplätze die Relegation zwischen den Tabellenzweiten der nächsttieferen Klasse entweder ausgespielt oder aber die Quotientenregelung zur Anwendung gebracht wird;
- auch der oder die besten Absteiger, die (ohne Relegation) „freie Plätze“ einnehmen, welche z.B. durch Verzicht anderer Mannschaften oder neue SG-Bildungen entstehen, bei mehreren Staffeln durch Anwendung der Quotientenregelung ermittelt werden.

Antrag Nr.: 33

Betreff: § 6 Nr. 2 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 16.03.2024:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Form und Fristen Gründung und Erweiterung von Spielgemeinschaften bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung aller künftigen bzw. bisherigen SG-Partner. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft erfolgt nach Maßgabe von Nr. 4.1. Die Vereinbarung oder Kündigung ist der Verbandsgeschäftsstelle bis spätestens 05.07. eines Jahres vorzulegen. (,,)	Form und Fristen Gründung und Erweiterung von Spielgemeinschaften bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung aller künftigen bzw. bisherigen SG-Partner. Die Auflösung einer Spielgemeinschaft erfolgt nach Maßgabe von Nr. 4.1. Die Vereinbarung oder Kündigung ist der Verbandsgeschäftsstelle bis spätestens 30.06. (Spielklassen Herren) bzw. 05.07. eines Jahres (übrige Spielklassen) vorzulegen. (,,)

Antrag Nr.: 34

Betreff: § 6 Nr. 4.1.1 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 16.03.2024:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der Spielgemeinschaft im Fußballverband Rheinland gem. § 8 Abs. 1 Satzung, wobei die Wirkung der Auflösung zum Ende des Spieljahres eintritt. In diesen Fällen erfolgt eine Neueinteilung der Spielklassen nach Maßgabe von Nr. 4.2 nur, wenn die SG aus mehr als zwei Vereinen bestand und die weiteren SG-Partner der Verbandsgeschäftsstelle nicht bis zum 05.07. eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Spielgemeinschaft vorlegen.	Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt durch Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins der Spielgemeinschaft im Fußballverband Rheinland gem. § 8 Abs. 1 Satzung, wobei die Wirkung der Auflösung zum Ende des Spieljahres eintritt. In diesen Fällen erfolgt eine Neueinteilung der Spielklassen nach Maßgabe von Nr. 4.2 nur, wenn die SG aus mehr als zwei Vereinen bestand und die weiteren SG-Partner der Verbandsgeschäftsstelle nicht bis zum 30.06. (Spielklassen Herren) bzw. 05.07. (übrige Spielklassen) eine Vereinbarung über die Fortsetzung der Spielgemeinschaft vorlegen.

Antrag Nr.: 35

Betreff: § 6 Nr. 4.2.2 Buchstabe e) Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 16.03.2024:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die bisherigen SG-Partner können eine von den Buchstaben a. bis d. abweichende Vereinbarung über die Klasseneinteilung treffen, die der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 05.07. vorzulegen ist.	Die bisherigen SG-Partner können eine von den Buchstaben a. bis d. abweichende Vereinbarung über die Klasseneinteilung treffen, die der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 30.06. (Spielklassen Herren) bzw. 05.07. (übrige Spielklassen) vorzulegen ist.

Antrag Nr.: 36

Betreff: § 9 Nr. 1 Satz 1 Spielordnung

Beschluss des Beirats vom 16.03.2024:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Die Mannschaften, die nach Ablauf der Mannschaftsmeldefrist (05.07.) bis zur Beendigung der laufenden Punktspielrunde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger ihrer Klasse/Staffel (...)	Die Mannschaften, die nach Ablauf der Mannschaftsmeldefrist (30.06. für die Spielklassen der Herren, im Übrigen 05.07.) bis zur Beendigung der laufenden Punktspielrunde vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger ihrer Klasse/Staffel (...)

Begründung zu den Anträgen Nrn. 33, 34, 35 und 36:

Die Änderungen gehen auf eine Anregung des VSA zurück. Durch den im Jahr 2023 erstmals umgesetzten kreisübergreifenden Spielbetrieb im Herrenfußball hat sich gezeigt, dass der bisherige Meldeschluss (05.07.) jedenfalls für diesen Bereich zeitliche Probleme mit sich bringt. Denn die Zusammensetzung der Staffeln bzw. die Zuordnung von Mannschaften – gerade im geographischen Randbereich ihres jeweiligen Kreises – zu den einzelnen Kreisstaffeln kann sich jedes Jahr ändern. Dies bringt möglicherweise Änderungswünsche mancher Vereine mit sich und kann – bei Ablehnung dieser Änderungswünsche – zu förmlichen Beschwerden gegen die Staffeleinteilung führen. Die Staffeltagungen mit den Spielplanbesprechungen sollen jedoch nach Möglichkeit in der zweiten Juli-Hälfte durchgeführt werden. Berücksichtigt man die Beschwerdefristen und die für die Bearbeitung etwaiger Beschwerden nötige Zeitspanne, kann der Meldeschluss 05.07. zu zeitlichen Problemen führen. Sicherlich ist eine dauerhafte Vorverlegung auf den 15.06. (dieser Termin galt einmalig im Jahr 2023) nicht notwendig; aber eine Vorverlegung auf den 30.06. entzerrt zumindest den engen Zeitplan, da in diesem Fall bereits am Folgetag (01.07.) die Staffeleinteilungen vorgenommen werden können.

Für den Bereich des Junioren- sowie des Frauen- und Mädchenfußballs ist seitens der zuständigen Ausschüsse kein entsprechender Änderungswunsch geäußert worden, da diese Spielrunden erst später in die Saison starten.

Antrag Nr.: 37

Betreff: § 6 Jugendordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

§ 6 Jugendordnung wird um folgende **neue Nummer 4** erweitert:

„Bei Verzicht auf eine sportlich erreichte Klasse oder den Verbleib darin bis zum Ablauf der Mannschaftsmeldefrist kann eine Junioren-Mannschaft abweichend von § 9 Nr.6 Spielordnung auch für eine andere Klasse unterhalb der sportlich erreichten Klasse gemeldet werden.“

Begründung:

Die Änderung geht auf eine Anregung des Verbandsjugendausschusses zurück. Durch die Fluktuation im Jugendbereich ist es im Einzelfall möglich, dass eine Jugendmannschaft, die in der Rheinlandliga nicht abgestiegen war, für die neue Saison qualitativ zu schwach ist, allerdings in der Bezirksliga gut mitspielen könnte. Ein Abstieg in die Kreisliga würde sportlich weder dieser Mannschaft noch den Gegnern nutzen, weil man für die Kreisliga zu stark und für die Rheinlandliga zu schwach wäre. Der VJA möchte mit dieser Regelung eine adäquate Spielmöglichkeit für diese Jugendmannschaften schaffen und einem Verlust von Spielern der betroffenen Vereine vorbeugen.

Antrag Nr.: 38

Betreff: § 14 Nr. 2 d) Jugendordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

§ 14 Nr.2d) Jugendordnung wird wie folgt ergänzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. (.....) d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit	2. (.....) d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit. Nummer 2d) gilt nicht für Mannschaften der überkreislichen Jugendklassen (ab Bezirksliga).

Begründung:

Die Änderung geht auf eine Anregung des Verbandsjugendausschusses zurück.
Die Regelung des § 14 Nr. 2d ist vor ca. 20 Jahren geschaffen worden, um die Nachmeldung von Jugendmannschaften im Winter möglich zu machen, ohne dass diese gegen die Stammspielerregelung verstoßen.
Viele Vereine melden im Winter Mannschaften nach, weil sie im Herbst einen großen Zulauf von Kindern und Jugendlichen haben.

In der Regel werden in diesen nachgemeldeten Mannschaften auch Spieler eingesetzt, die während der Vorrunde schon gespielt hatten.
In den überkreislichen Klassen – insbesondere in der Rheinlandliga – gibt es – insbesondere als Nachwirkung der Coronasituation (kein Abstieg, aber Aufstieg möglich) – 20 Mannschaften in den Jugendaltersklassen A- bis C-Jugend. Weil eine Hin- und Rückrunde aufgrund der vielen Spieltage nicht möglich wäre, wird in einer Play-Off-Runde gespielt.

Die alte Regelung des § 14 Nr.2d) wäre in dieser Konstellation widersinnig, weil sie anders gedacht war.

Antrag Nr.: 39

Betreff: § 6 Nr. 3 Jugendordnung

Beschluss des Beirats vom 29.06.2023:

§ 6 Nr. 3 Jugendordnung wird wie folgt ergänzt:

Untere Mannschaften (A2, B2, C2 usw.) sind grundsätzlich in verschiedene Staffeln einzuteilen. Bei Spielen im Play Off-System auf Kreisebene kann die untere Mannschaft eine erworbene Qualifikation nur dann wahrnehmen, wenn diese auch von den oberen Mannschaften erreicht wurde. Dies gilt für Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften auch kreisübergreifend.

Vorstehender Absatz 1 gilt jedoch nicht für die E- und F-Jugend sowie Mädchenmannschaften in Kreisklassen, wenn diese die Spielernamen, getrennt nach der „oberen“ und „unteren“ Mannschaft aufgelistet, dem Spielleiter mitgeteilt haben. In jedem Fall ist die Stammspielerregelung zu beachten.

Eine untere Mannschaft kann in die Klasse aufsteigen, aus der eine obere Mannschaft des Vereins bzw. der JSG absteigt, sofern die untere Mannschaft einen Aufstiegsplatz erreicht hat und das Aufstiegsrecht wahrnehmen darf. In diesem Fall werden die Bezeichnungen der Mannschaften in der neuen Spielrunde entsprechend geändert.

Begründung:

Die Änderung geht auf eine Initiative des Verbandsjugendausschusses zurück.

Durch den Jahrgangswechsel im Jugendbereich sind nachfolgende Mannschaften eines Vereins oftmals fußballerisch wesentlich stärker als der ältere Jahrgang.

Durch die Änderung soll der nachfolgenden Mannschaft die Möglichkeit erhalten bleiben, in die Liga aufzusteigen, für die sie sich sportlich qualifiziert hat.

Antrag Nr.: 40

Betreff: § 4 Nr.5 Schiedsrichterordnung (neu)

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

§ 4 SR-Ordnung wird um folgende **neue Nummer 5** erweitert:

„Neu zugelassene Schiedsrichter sollen bei ihren ersten Einsätzen durch einen vom Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannten Paten begleitet werden. Das nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.“

Begründung:

Gem. § 3 SpielO werden SR-Paten mittlerweile auf das SR-Soll ihres Vereins angerechnet. Allerdings war der Begriff des „Paten“ bislang nirgendwo definiert. Außerdem sollen Rechte und Pflichten der Paten (z.B. Eingriffsbefugnisse bei Vorfällen im Spiel) in vom VSchA zu erlassenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Die neue Nummer 5 zu § 4 SR-Ordnung dient daher der Rechtssicherheit sowie der Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Erlass von Durchführungsbestimmungen.

Antrag Nr.: 41

Betreff: § 12 Nr. 2a) cc. Rechtsordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

§ 12 Nr.2a) cc. Rechtsordnung wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Es ist sachlich zuständig a. in erster Instanz (...) cc. in den Fällen des § 33a Nr.4 Strafordnung (...)	2. Es ist sachlich zuständig a. in erster Instanz (...) cc. in den Fällen des § 33a Nr. 3d) Strafordnung (...)

Begründung:

Notwendige Folgeänderung, die bisher übersehen worden war, da der früher in § 33a Nr.4 Strafo geregelte Lizenzentzug gegen Trainer nunmehr in § 33a Nr.3d) Strafo enthalten ist.

Antrag Nr.: 42

Betreff: § 47 Nr. 2 Rechtsordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

§ 47 Nr.2 Rechtsordnung wird wie folgt ergänzt:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
2. Gesperrte oder vorgesperrte Spieler dürfen nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden	2. Gesperrte oder vorgesperrte Spieler oder Teamoffizielle dürfen nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden. Dies gilt nicht für Spieler, bei denen die Sperre lediglich eine Woche bzw. ein Spiel beträgt.

Begründung:

Zum einen Folgeänderung zur Einführung von roten Karten auch gegen Teamoffizielle (insbesondere Trainer).

Zum anderen sind bei roten Karten gegen Spieler die „1-Spiel-Sperren“ aus dem Verbot, während der Sperre als Schiedsrichter tätig zu sein, herausgenommen worden. Sperren von lediglich einem Spiel liegen regelmäßig nur leichtere Vergehen zugrunde (z.B. Notbremse durch ein Handspiel oder ein an sich harmloses Foulspiel), bei denen eine gleichzeitige Suspendierung als SR – die sich je nach dem Zeitpunkt des nächsten Spiels ggf. über mehrere Wochen hinziehen kann – nicht verhältnismäßig ist. Die Vorschrift soll das Ansehen der SR schützen, die jedoch bei solch leichten Vergehen nicht gefährdet erscheint.

Antrag Nr.: 43

Betreff: Einführung eines neuen § 10a Strafordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

Es wird folgender **§ 10a der Strafordnung** neu eingefügt:

§ 10 a Strafordnung (Spielmanipulation):

1.

Eine Spielmanipulation begeht, wer

a)

es unternimmt, durch aktive oder passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien, wissentlich falsche Entscheidungen oder Spielhandlungen oder in anderer unlauterer Weise auf Verlauf oder Ergebnis eines Spiels durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken

b)

es unternimmt, als Spieler, Schiedsrichter, Vereins- oder Teamoffizieller – sei es selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung – auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben abzuschließen, an denen er oder sein Verein beteiligt ist oder auf die er unmittelbar Einfluss nehmen kann,

c)

gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB verstößt (§§ 5 SpielO-DFB, 6 RuVO-DFB),

oder wer auf eine der genannten Personen einwirkt, sie dabei unterstützt, sich dazu verabredet oder sich bereit erklärt, eine der unter a) bis c) genannten Handlungen zu begehen.

2.

Wer – ohne selbst gegen Nr. 1 zu verstoßen – nicht unverzüglich dem Verband anzeigt, dass Dritte auf ihn eingewirkt haben, eine Handlung im Sinne der Nr. 1 zu begehen, wird wegen unsportlichen Verhaltens bestraft (§ 31 Nr.1 StrafO).

3.

Keine Spielmanipulation liegt vor, wenn ein Spieler, Vereins- oder Teamoffizieller sich oder seinem Verein durch ausschließliche Verletzung einer Fußballregel lediglich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil verschafft oder dies versucht. Die Möglichkeit der Bestrafung nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Antrag Nr.: 44

Betreff: § 61 Strafordnung

Beschluss des Beirats vom 22.04.2023:

Der Text des § 61 Strafordnung wird wie folgt geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Aktive und passive Bestechung, Einsatz von Spielern unter falschen Personalien oder sonstige Fälle einer Spielmanipulation zum Zwecke der Beeinflussung des Spielergebnisses (...)	Spielmanipulation (vgl. § 10a): (Strafen wie bisher)

Begründung zu den Anträgen Nr. 43 und 44:

Im Anschluss an eine Tagung der „Integrity-Beauftragten“ der Regional- und Landesverbände hat der DFB die Verbände um Überprüfung bzw. Überarbeitung ihrer Regelungen insbesondere zu Spielmanipulationen und zum Verbot von Sportwetten für Spieler, Schiedsrichter, Vereins- und Teamoffizielle gebeten.

Im FVR bestand bislang lediglich eine allgemeine Strafvorschrift zu Spielmanipulationen (§ 61 Strafo), jedoch keinerlei Regelung zu Sportwetten. Im FVR kann aber mindestens auf das Bitburger Rheinlandpokalfinale – teilweise auch auf K.O.-Spiele vorangehender Pokalrunden und einzelne Spiele der Rheinlandliga - gewettet werden. Nach bisheriger Rechtslage hätte jedoch allein der Abschluss einer Sportwette für sich gesehen – selbst durch am Spiel Beteiligte – noch nicht als „Spielmanipulation“ gewertet werden können, obwohl außer Zweifel steht, dass ein derartiges Verhalten (Spieler, Trainer oder Schiedsrichter schließen Sportwetten auf ein Spiel ab, an dem sie selbst mitwirken) keinesfalls hingenommen werden kann.

Hier wurde daher dringender Handlungs- und Regelungsbedarf gesehen. Bei dieser Gelegenheit sind alle denkbaren Begehungsweisen einer Spielmanipulation in einem neuen § 10a Strafo zusammengeführt und definiert worden, auf den dann in der Strafvorschrift des § 61 Strafo nur noch verwiesen wird. Insbesondere wird dabei klargestellt, dass auch das Verabreden einer Manipulation oder entsprechende Beeinflussungsversuche bereits strafbar sind und dass auch Betroffene, die solche Beeinflussungsversuche nicht dem Verband melden, zumindest wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen sind.

**TOP 14.3 Änderungen der Ordnungen auf Antrag
des Präsidiums**

Anträge zur FVR-Spielordnung

Nrn. 45 – 65

Antrag Nr.: 45

Betreff: § 3 Nr. 4 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Vereine, die im vierten aufeinanderfolgenden Spieljahr die Sollzahl nicht erfüllen, scheiden aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus. Ab dem fünften aufeinanderfolgenden Spieljahr der Nichterfüllung sind sie an Pokalspielen nicht mehr teilnahmeberechtigt.	Vereine, die im vierten aufeinanderfolgenden Spieljahr oder weiteren nachfolgenden Spieljahren die Sollzahl nicht erfüllen, scheiden aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus. Ab dem fünften aufeinanderfolgenden Spieljahr der Nichterfüllung sind sie an sind an Pokalspielen nicht mehr teilnahmeberechtigt.	Die bisherige formale Unterscheidung zwischen einem „Ausscheiden“ aus dem Pokal und einer „Nicht-Teilnahme“ am Pokal ging praktisch ins Leere, da es auf den Zeitpunkt (Stichtag) innerhalb einer Saison ankommt, an dem ein Verein das SR-Soll nicht mehr erfüllt. Dies kann am 01.07., 01.10., 01.01. oder 01.04 eines Spieljahres oder auch an mehreren dieser Stichtage der Fall sein.

Antrag Nr.: 46

Betreff: § 3 Nr. 6 und Nr. 7 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
6. Vereine bzw. Spielgemeinschaften, die während des gesamten Spieljahres mehr Schiedsrichter gestellt haben, als sie nach der Sollzahl nach Nr. 1 stellen müssten (Soll-Übererfüllung), erhalten eine Vergütung in einer vom Präsidium jeweils zu Beginn des folgenden Spieljahres festzulegenden Höhe.	6. Vereine bzw. Spielgemeinschaften, die durch eine Soll-Übererfüllung während des gesamten Spieljahres oder in anderer Weise oder deren Schiedsrichter durch eine deutlich überdurchschnittliche Anzahl an Spielleitungen besondere Leistungen für das Schiedsrichterwesen erbracht haben, erhalten eine Vergütung, deren Voraussetzungen und Höhe durch das Präsidium festgelegt wird.	Änderung im Hinblick auf das neue SR-„Bonussystem“. Danach spielen auch andere Aspekte als die rein rechnerische Soll-Übererfüllung eine Rolle.
7. Die Kontrolle der Soll-Erfüllungen nach Nrn. 2 und 3 sowie der Soll-Übererfüllung nach Nr. 6 obliegt der Verbandsgeschäftsstelle.	7. Die Kontrolle der Soll-Erfüllungen nach Nrn. 2 und 3 sowie der Voraussetzungen nach Nr. 6 obliegt der Verbandsgeschäftsstelle.	

Antrag Nr.: 47

Betreff: § 5 Nr. 5 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Ein Verein bzw. eine SG darf in einer Klasse nur mit einer Mannschaft in Punktwertung spielen. In der untersten Spielklasse können jedoch mehrere Mannschaften in Punktwertung spielen, wobei § 16 SpO zu beachten ist und ein etwaiges Aufstiegsrecht nur die obere Mannschaft wahrnehmen kann.	Ein Verein bzw. eine SG darf in einer Klasse nur mit einer Mannschaft in Punktwertung spielen. In der untersten Spielklasse können jedoch mehrere Mannschaften in Punktwertung spielen, wobei § 16 SpO zu beachten ist und ein etwaiges Aufstiegsrecht nur die obere Mannschaft wahrnehmen kann. Hierbei können zwei Mannschaften eines Vereins bzw. einer SG in derselben Staffel eingeteilt werden; in diesem Fall soll das Spiel dieser beiden Mannschaften am ersten Spieltag angesetzt werden.	Im Rahmen des kreisübergreifenden Spielbetriebs sind Probleme aufgetreten, wenn mehrere Mannschaften desselben Vereins bzw. derselben SG in der untersten Klasse (Kreisliga C) spielen. Teilt man diese (wie in der Saison 2023 / 24) in dieselbe Staffel ein, hat dies teilweise zu Beschwerden gegnerischer Vereine wegen behaupteter Wettbewerbsverzerrungen geführt. Der VSA hat versucht, dem zumindest durch Ansetzung der Spiele dieser Teams gegeneinander direkt am ersten Spieltag zu begegnen. Teilt man sie (wie in der Saison 2024 / 25) in verschiedene Staffeln ein, hat dies erhebliche Fahrtstrecken zur Folge, die für die Kreisliga C kaum noch zumutbar sind (Fälle mit über 40 km durchschnittliche einfache Fahrtstrecke pro Spiel). Dies hat dann wiederum zur Abmeldung einzelner betroffener Mannschaften geführt. Nach dem Änderungsantrag soll die Einteilung von zwei Mannschaften desselben Vereins bzw. derselben SG in einer Staffel zugelassen werden, wobei zugleich der Grundsatz, dass das Spiel dieser beiden Teams gegeneinander direkt am ersten Spieltag angesetzt werden soll, zu verankern ist. Nur soweit das wegen der Schlüsselzahlen nicht möglich ist, soll davon abgewichen werden können, wobei dann jedoch die Ansetzung jedenfalls am direkt folgenden (zweiten) Spieltag erfolgen wird.

Antrag Nr.: 48

Betreff: § 5 Nr. 6 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Neu aufgenommene Vereine werden der untersten Klasse zugeteilt. Das gilt nicht, wenn der neu gegründete Verein aus einer zuvor aus einem anderen Verein vollständig ausgegliederten Organisationseinheit (Abteilung) hervorgegangen ist und der frühere Gesamtverein in der darauffolgenden Spielzeit nicht am selben Spielbetrieb wie der neu gegründete Verein teilnimmt. In diesem Fall kann der neu gegründete Verein die Spielklassen der betreffenden Organisationseinheit des früheren Gesamtvereins im Bereich des Fußballverbandes Rheinland übernehmen.	Neu aufgenommene Vereine werden der untersten Klasse zugeteilt. Das gilt nicht, wenn der neu gegründete Verein aus einer zuvor aus einem anderen Verein vollständig ausgegliederten Organisationseinheit (Abteilung) hervorgegangen ist und der frühere Gesamtverein in der darauffolgenden Spielzeit nicht am selben Spielbetrieb wie der neu gegründete Verein teilnimmt. In diesem Fall kann der neu gegründete Verein die Spielklassen sämtliche Spielrechte der betreffenden Organisationseinheit des früheren Gesamtvereins im Bereich des Fußballverbandes Rheinland übernehmen.	Schließung einer Regelungslücke. Der Begriff „Spielklassen“ bezieht sich wörtlich nur auf Punktspiele. Eine ausdrückliche Regelung für Pokalspiele fehlte bislang. Es ist jedoch kein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung beider Fälle ersichtlich, wenn der neue Verein „Rechtsnachfolger“ hinsichtlich der Spielrechte ist.

Antrag Nr.: 49

Betreff: § 6 Nr. 1 – zweiter Absatz – Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
(...) Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft besteht aus den Namen der an ihr beteiligten Vereine. Eine andere Bezeichnung, die nicht Bestandteil eines der im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamens ist („Phantasiename“), kann genehmigt werden. (...)	(...) Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft besteht aus der Abkürzung SG, JSG, FSG oder MSG und mindestens dem Ortsnamen des federführenden Vereins . Eine andere Bezeichnung, die nicht Bestandteil eines der im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamens ist („Phantasiename“), kann in Kombination mit dem Ortsnamen des federführenden Vereins zugelassen werden. (...)	Anpassung die gelebte Praxis. Eine SG-Bezeichnung unter Angabe <u>sämtlicher</u> der an ihr beteiligten Vereine ist gerade bei großen SG´s (insbesondere im JSG-Bereich) im Rahmen des Spielbetriebs (DFB-Net, Fussball.de) praktisch gar nicht möglich. Hier muss die Angabe des federführenden Vereins genügen. Bei „Phantasienamen“ haben sich Probleme ergeben, wenn mehrere SG´s gleich oder ähnliche lautende Bezeichnungen verwenden wollen. Auch hier muss die Hinzufügung des federführenden Vereins erforderlich, aber auch

		ausreichend sein. Außerdem soll klargestellt werden, dass es keine förmliche „Genehmigung“ gibt, sondern eine „Zulassung“ der SG-Bezeichnung (die auch stillschweigend erfolgen kann) durch die Spielinstanz genügt.
--	--	--

Antrag Nr.: 50

Betreff: § 9 Nr. 2 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Mannschaften, die zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht angetreten und deren Vereine deshalb bestraft worden sind (§ 37 Strafordnung), scheiden aus dem Spielbetrieb aus. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gilt auch, wenn die Vereine dieser Mannschaft in einer Spielzeit wegen zweimaliger Verursachung eines Spielabbruches (§ 19 Nr. 2b oder 2c SpielO) oder einmal wegen Nichtantretens zu einem der in Satz 1 genannten Spiele und einmal wegen Verursachung eines Spielabbruches bestraft worden sind.	Mannschaften, die zwei Mal zu ordnungsgemäß angesetzten Punktspielen nicht angetreten und deren Vereine deshalb bestraft worden sind (§ 37 Strafordnung), scheiden aus dem Spielbetrieb aus. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das gilt auch, wenn die Vereine dieser Mannschaft in einer Spielzeit wegen zweimaliger Verursachung eines Spielabbruches (§ 51 Strafordnung) oder einmal wegen Nichtantretens zu einem der in Satz 1 genannten Spiele und einmal wegen Verursachung eines Spielabbruches bestraft worden sind.	Klarstellung des Klammerzusatzes dahingehend, dass nur eine <u>Bestrafung</u> wegen schuldhaften Spielabbruchs (in der Regel mit einer Geldstrafe) – genau wie beim Nichtantreten – bei den zwei Fällen mitzählt, die zum Ausscheiden aus dem Spielbetrieb führen. Die bloße Spielwertung genügt nicht, wenn von einer weitergehenden Bestrafung wegen geringer Schuld abgesehen wird.

Antrag Nr.: 51

Betreff: § 9 Nr. 4 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Scheidet eine von mehreren Mannschaften eines Vereins aus, spielen alle nachfolgenden Mannschaften dieses Vereins vom Zeitpunkt des Ausscheidens an außer Konkurrenz. Nr. 3 findet Anwendung.	Scheidet eine von mehreren Mannschaften eines Vereins aus, steigen alle nachfolgenden Mannschaften am Ende der Punktspielrunde unabhängig von der erreichten Punktzahl ab. Die Spiele werden wie ausgetragen gewertet. Spielen sie ohnehin in der untersten Klasse, ist kein Aufstieg möglich. An Pokalwettbewerben sind sie nicht mehr teilnahmeberechtigt.	Gebotene Klarstellung, wie das bisher so formulierte Spielen „außer Konkurrenz“ in der Praxis umzusetzen ist, auch bezüglich der gegnerischen Mannschaften. Der bisherige Verweis auf Ziffer 3 der Vorschrift ergab nicht wirklich Sinn bzw. es konnten Unklarheiten hinsichtlich der Auswirkungen entstehen. So entsteht auch ein Gleichklang zu der ähnlichen Konstellation in § 3 SpielO.

Antrag Nr.: 52

Betreff: § 12 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über den Status der Fußballer allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.	Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über den Status der Fußballer allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.	Allgemeinverbindliches DFB-Recht ist ohnehin unmittelbar gültig und anwendbar. Der Verweis auf die Homepage des DFB ist daher überflüssig.

Antrag Nr.: 53

Betreff: § 13 a Nr. 1 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Deutsche Fußball-Bund hat die Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online in seiner Spielordnung (derzeit in § 16 a DFBSpO) geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar. Ergänzend hierzu gelten die hierzu erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online des Fußballverbandes Rheinland e.V.	Der Deutsche Fußball-Bund hat die Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online in seiner Spielordnung (derzeit in § 16 a DFB-SpO) geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar. Ergänzend hierzu gelten die hierzu erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online des Fußballverbandes Rheinland e.V.	Allgemeinverbindliches DFB-Recht ist ohnehin unmittelbar gültig und anwendbar. Der Verweis auf die Homepage des DFB ist daher überflüssig.

Antrag Nr.: 54

Betreff: § 14 Nr. 1 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über die Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.	Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über die Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateurspielern allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.	Allgemeinverbindliches DFB-Recht ist ohnehin unmittelbar gültig und anwendbar. Der Verweis auf die Homepage des DFB ist daher überflüssig.

Antrag Nr.: 55

Betreff: § 15 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über den Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.	Der Deutsche Fußball-Bund hat die Bestimmungen über den Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) allgemeinverbindlich in seiner Spielordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR). Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Spielordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.	Allgemeinverbindliches DFB-Recht ist ohnehin unmittelbar gültig und anwendbar. Der Verweis auf die Homepage des DFB ist daher überflüssig.

Antrag Nr.: 56

Betreff: § 16 Nr. 2 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Stammmannschaft für jeden Spieler ist die Mannschaft, in der er in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (vgl. § 4 Nr. 1 a) in der betreffenden Zeit der laufenden Pflichtspielrunde mitgewirkt hat. Diese beginnt mit dem ersten Pflichtspiel der oberen Mannschaft und endet mit Ablauf des Spieljahres. Hat ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft in einer Altersklasse mehr als zwei Mannschaften, sind bei der Feststellung der Stammspielereigenschaft die Einsätze in den oberen Mannschaften zu addieren. Als ausgetragen im Sinne des Satzes 1 zählt jedes begonnene Spiel.	Stammmannschaft für jeden Spieler ist die Mannschaft, in der er in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (vgl. § 4 Nr. 1 a) in der betreffenden Zeit der laufenden Pflichtspielrunde mitgewirkt hat. Diese beginnt mit dem ersten Pflichtspiel der oberen Mannschaft und endet mit Ablauf des Spieljahres. Hat ein Verein bzw. eine Spielgemeinschaft in einer Altersklasse mehr als zwei Mannschaften, sind bei der Feststellung der Stammspielereigenschaft die Einsätze in den oberen Mannschaften zu addieren. Als ausgetragen im Sinne des Satzes 1 zählt jedes begonnene Spiel. Im Falle des Ausscheidens einer oberen Mannschaft aus dem Spielbetrieb ist ab diesem Zeitpunkt auf die angesetzten Punktspiele gemäß dem vor Saisonbeginn veröffentlichten Spielplan abzustellen.	Schließung einer bisher bestehenden Regelungslücke für Fälle, in denen eine obere Mannschaft während der Saison aus dem Spielbetrieb ausscheidet.

Antrag Nr.: 57

Betreff: § 19 Nr. 2 g) Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn (...) g) grobe Verstöße im Zusammenhang mit dem Spiel (z.B. Schiedsrichter- oder Spielerbestechung, mutwillige Zerstörung von Bällen usw.) nachgewiesen werden. (...)	Ein Spiel wird vom zuständigen Rechtsorgan grundsätzlich für eine Mannschaft als verloren und den Gegner als gewonnen gewertet, wenn (...) g) grobe Verstöße im Zusammenhang mit dem Spiel (z.B. Schiedsrichter- oder Spielerbestechung, mutwillige Vereitelung der Austragung des Spiels usw.) nachgewiesen werden. (...)	Das bisherige Beispiel „Zerstörung von Bällen“ mutet heutzutage etwas aus der Zeit gefallen an. Es soll klargestellt werden, dass allgemein die mutwillige Vereitelung einer Austragung des Spiels (z.B. durch nachgewiesenes Vortäuschen einer angeblichen Unbespielbarkeit des Platzes) unter die Vorschrift fällt. In der Praxis dürfte die Änderung kaum Auswirkungen haben.

Antrag Nr.: 58

Betreff: § 22 Nr. 1 f) bis n) Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass (...)	Der Platzverein hat dafür Sorge zu tragen, dass (...)	Anpassung an die grundsätzliche Verwendung des elektronischen Spielberichts.
f) vor jedem Spiel zwei ausgefüllte Spielberichtsbogen dem Schiedsrichter übergeben und zwei frankierte Briefumschläge bereitgehalten werden,	f) vor jedem Spiel zwei ausgefüllte Spielberichtsbogen dem Schiedsrichter übergeben und zwei frankierte Briefumschläge bereitgehalten werden,	Das Bereitstellen frankierter Briefumschläge ist nicht mehr erforderlich.
g) innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel je ein Spielberichtsbogen an die zuständigen Verbands- und Rechtsorgane gesandt wird, wenn kein Schiedsrichter anwesend war, das Spiel ausgefallen ist oder ein Freundschaftsspiel unter Leitung eines beteiligten Schiedsrichters oder einer sonstigen Person ausgetragen wurde,	f) innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel je ein Spielberichtsbogen an die zuständigen Verbands- und Rechtsorgane gesandt wird, wenn kein Schiedsrichter anwesend war, das Spiel ausgefallen ist oder ein Freundschaftsspiel unter Leitung eines beteiligten Schiedsrichters oder einer sonstigen Person ausgetragen wurde und kein elektronischer Spielbericht verwendet wird ,	Bei einem Spielausfall bedarf es gar keiner Einsendung eines „Spielberichtsogens“.
(...)	(...) Alle nachfolgenden Aufzählungszeichen (bisher: h. bis n.) rücken jeweils um einen Buchstaben auf (neu: g. bis m.).	

Antrag Nr.: 59

Betreff: § 25 Nr. 5 Satz 1 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Mannschaften der Junioren, Frauen- und Mädchenklassen, mit Ausnahme der Frauen-Verbandsliga, A, B, und C-Junioren Verbandsliga und der Junioren-Endrunden im Rahmen der Verbandsmeisterschaften, tragen in jedem Fall ein Pflichtspiel aus.	Mannschaften der Junioren, Frauen- und Mädchenklassen, mit Ausnahme der Frauen- Rheinlandliga, A-, B-, und C- und D-Junioren Rheinlandliga und der Junioren-Endrunden im Rahmen der Verbandsmeisterschaften, tragen in jedem Fall ein Pflichtspiel aus.	Anpassung an die mittlerweile gültigen Bezeichnungen der Spielklassen
(...)	(...)	

Antrag Nr.: 60

Betreff: § 28 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Von jedem Spiel ist je ein Spielbericht dem Vorsitzenden des zuständigen Verbandsorgans, bei Vorkommnissen die Durchschrift des Spielberichts dem zuständigen Rechtsorgan zuzuleiten. Ist der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, ist der Platzverein für die Einsendung der Spielberichte verantwortlich. Jeder Verein ist für die Eintragung der Namen, der Geburtsdaten und der Passnummern verantwortlich. Soweit Rückennummern getragen werden, haben diese mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinzustimmen. Eingewechselte Spieler sind vom Schiedsrichter nach dem Spiel im Spielbericht zu kennzeichnen oder einzutragen. In den Fällen, in denen der elektronische Spielbericht Verwendung findet, gelten die hierfür einschlägigen Sonderregelungen der Durchführungsbestimmungen.	In den Fällen, in denen der elektronische Spielbericht Verwendung findet, gelten die hierfür einschlägigen Sonderregelungen der Durchführungsbestimmungen. Sofern kein elektronischer Spielbericht Verwendung findet, gilt Folgendes: Von jedem Spiel ist je ein Spielbericht dem Vorsitzenden des zuständigen Verbandsorgans, bei Vorkommnissen die Durchschrift des Spielberichts dem zuständigen Rechtsorgan zuzuleiten. Ist der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, ist der Platzverein für die Einsendung der Spielberichte verantwortlich. Jeder Verein ist für die Eintragung der Namen, der Geburtsdaten und der Passnummern verantwortlich. Soweit Rückennummern getragen werden, haben diese mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinzustimmen. Eingewechselte Spieler sind vom Schiedsrichter nach dem Spiel im Spielbericht zu kennzeichnen oder einzutragen. In den Fällen, in denen der elektronische Spielbericht Verwendung findet, gelten die hierfür einschlägigen Sonderregelungen der Durchführungsbestimmungen.	Anpassung an die grundsätzliche Verwendung des elektronischen Spielberichts

Antrag Nr.: 61

Betreff: § 30 Nr. 4 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Im Falle einer nach § 46 Rechtsordnung eingetretenen Vorsperre haben der Spieler und sein Verein das Recht, binnen drei Tagen nach dem Spiel gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans schriftlich Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.	Im Falle einer nach § 46 Rechtsordnung oder § 33a Strafordnung eingetretenen Vorsperre haben der Spieler Betroffene und sein Verein das Recht, binnen drei Tagen nach dem Spiel gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans schriftlich Stellung zu nehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird nach dem Bericht des Schiedsrichters entschieden.	Erweiterung der Vorschrift im Hinblick auf Sperren gegen Teamoffizielle.

Antrag Nr.: 62

Betreff: § 30 Nr. 6 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
In allen Jugendspielen kann eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen werden. Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Spieler ist unzulässig. Endet das Spiel vor Ablauf der Zeitstrafe, so gilt die Strafe als verbüßt. An einem gegebenenfalls stattfindenden Elfmeterschießen kann der Spieler jedoch nicht teilnehmen. Der auf Zeit des Feldes verwiesene Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch	In allen Jugendspielen kann eine Zeitstrafe von 5 Minuten ausgesprochen werden. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen. Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit oder ein zweiter Feldverweis auf Zeit in einem Spiel gegen denselben Spieler ist unzulässig. Endet das Spiel vor Ablauf der Zeitstrafe, so gilt die Strafe als verbüßt. An einem gegebenenfalls stattfindenden Elfmeterschießen kann der Spieler jedoch nicht teilnehmen. Der auf Zeit des Feldes verwiesene Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch einen Auswechselspieler ersetzt werden. Weigert sich ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, ist er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens endgültig	Die FIFA hat mittlerweile allgemeinverbindliche Vorgaben für die Umsetzung von Zeitstrafen erlassen, die sich ggf. von Jahr zu Jahr ändern können. Um hier flexibler zu sein und nicht jedes Jahr die Spielordnung (über den Beirat) wieder ändern zu müssen, sollen die Einzelheiten zukünftig in die Durchführungsbestimmungen verlagert werden, da diese wesentlich einfacher – durch den zuständigen spieltechnischen Ausschuss – geändert werden können.

einen Auswechselspieler ersetzt werden.	des Feldes zu verweisen (rote Karte).	
Weigert sich ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, ist er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens endgültig des Feldes zu verweisen (rote Karte). Ein auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.	Ein auf Zeit des Feldes verwiesener Spieler unterliegt wegen des Verweisungsgrundes keiner weiteren Ahndung durch die Sportgerichtsbarkeit.	

Antrag Nr.: 63

Betreff: § 32 Nr. 4 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft an der Punktspielrunde ist die fristgemäße Einsendung der Mannschaftsmeldebogen. Gleichzeitig ist für Seniorenmannschaften der festgesetzte Verwaltungsbeitrag zu zahlen.	Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft an der Punktspielrunde ist die fristgemäße Abgabe des Mannschaftsmeldebogens. Gleichzeitig ist für Seniorenmannschaften der festgesetzte Verwaltungsbeitrag zu zahlen.	Anpassung an die mittlerweile längst gängige Abgabe der Mannschaftsmeldung über DFB-Net

Antrag Nr.: 64

Betreff: § 32 Nr. 5 Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Die Meldebogen sind vollständig auszufüllen. Nachträgliche Änderungen der Spielkleidung, des Vereinslokals, der Vereinsanschrift usw. sind innerhalb von drei Tagen nach der Änderung dem Spielleiter und der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.	Die Meldebogen sind vollständig auszufüllen. Nachträgliche Änderungen der Spielkleidung, des Vereinslokals , der Vereinsanschrift usw. sind innerhalb von drei Tagen nach der Änderung dem Spielleiter und der Verbandsgeschäftsstelle zu melden.	Die Verpflichtung, ein offizielles „Vereinslokal“ vorzuhalten bzw. dem Verband zu melden, erscheint nicht mehr zeitgemäß. „Vereinslokale“, wie sie noch vor 20 oder 30 Jahren bestanden, gibt es heute vielerorts nicht mehr.

Antrag Nr.: 65

Betreff: § 47 Nr. 4 a) Spielordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
(...) Bei Bedarf können Zwischenstufen (z.B. Ü45, Ü55) zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Verbandsspielausschuss.	(...) Bei Bedarf können abweichende Altersstufen (z.B. Ü32 , Ü45, Ü55) zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Verbandsspielausschuss.	Anpassung an mittlerweile ausgetragene – teils verbandsübergreifende – Wettbewerbe in weiteren Altersklassen wie z.B. Ü´32.
(...)	(...)	

Anträge des Präsidiums zur FVR-Jugendordnung
Nrn. 66 – 82

Antrag Nr.: 66

Betreff: § 3 I. 2. Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Die Zahl der Kreisdelegierten richtet sich nach der Zahl der zum Gebiet des jeweiligen Kreises gehörenden Jugendmannschaften; Stichtag ist der Tag drei Monate vor dem Termin der Tagung, bei einem außerordentlichen Kreis- oder Verbandsjugendtag ein Monat. Jeder Kreis stellt pro angefangene 50 Jugendmannschaften einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten, die beim Kreisjugendtag zu wählen sind.	Die Zahl der Kreisdelegierten richtet sich nach der Zahl der zum Gebiet des jeweiligen Kreises gehörenden Jugendmannschaften; Stichtag ist der Tag drei Monate vor dem Termin der Tagung, bei einem außerordentlichen Kreis- oder Verbandsjugendtag ein Monat. Jeder Kreis stellt pro angefangene 50 Jugendmannschaften einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten, die beim Kreisjugendtag zu wählen sind. Bei F-Junioren sind jeweils bis zu drei gemeldete Teams als eine Mannschaft zu behandeln.	Berücksichtigung der reduzierten Mannschaftsstärken im F-Juniorenbereich (neue Spielformen).

Antrag Nr.: 67

Betreff: § 3 II. 2 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Der Verbandsjugendtag wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag statt. Für die Einberufung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Verbandstag entsprechend.	2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses werden vom Verbandsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag. Der Verbandsjugendtag wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag statt. Für die Einberufung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Verbandstag entsprechend.	Die Zwei-Wochen-Frist zwischen Verbandsjugendtag und Verbandstag erscheint nicht notwendig. Die auf dem Jugendtag gewählten Mitglieder des VJA sind so oder so vom Verbandstag zu bestätigen. Die Festschreibung einer Zwei-Wochen-Frist zwischen beiden Terminen bringt eher organisatorische Hemmnisse mit sich (z.B. bei Problemen mit räumlichen Kapazitäten).

Antrag Nr.: 68

Betreff: § 3 III. 2 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses, mit Ausnahme des vom Kreistag zu wählenden Referenten für Frauen- und Mädchenfußball, werden vom Kreisjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Kreistag. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendleiter einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag statt. Für die Einberufung und den Ablauf des Kreisjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Kreistag entsprechend. Dem Kreisjugendtag gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses sowie die Jugendvertreter der Vereine des Kreises, unabhängig von der Klassen- bzw. Staffeleinteilung ihrer Mannschaften, an. Letzteren steht für jede am Spielbetrieb teilnehmende Jugendmannschaft eine Stimme zu. Bei Spielgemeinschaften steht das Stimmrecht dem nach der Staffeleinteilung erstgenannten Verein zu.	Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses, mit Ausnahme des vom Kreistag zu wählenden Referenten für Frauen- und Mädchenfußball, werden vom Kreisjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Kreistag. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendleiter einberufen und geleitet. Er findet mindestens zwei Wochen vor dem Kreistag statt. Für die Einberufung und den Ablauf des Kreisjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung des Fußballverbandes Rheinland über den Kreistag entsprechend. (...) (weiter wie bisheriger Text)	Die Zwei-Wochen-Frist zwischen Kreisjugendtag und Kreistag erscheint nicht notwendig. Die auf dem Jugendtag gewählten Mitglieder des KJA sind so oder so vom Kreistag zu bestätigen. Die Festschreibung einer Zwei-Wochen-Frist zwischen beiden Terminen bringt eher organisatorische Hemmnisse mit sich (z.B. bei Problemen mit räumlichen Kapazitäten).

Antrag Nr.: 69

Betreff: § 4 Nr. 7 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.	Der Verbandsjugendausschuss kann im Benehmen mit dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen oder einzelne Juniorinnen in der nächst niedrigeren Juniorenaltersklasse spielen lassen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.	Ergänzung um die Möglichkeit der Rückversetzung einzelner Spieler. Klarstellung der Zuständigkeiten.

Antrag Nr.: 70

Betreff: § 5 Nr. 1 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Die Spieldauer beträgt bei den A-Junioren (U19/U18) 2 x 45 Minuten B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16) 2 x 40 Minuten C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14) 2 x 35 Minuten D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12) 2 x 30 Minuten E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10) 2 x 25 Minuten F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8) 2 x 20 Minuten.	Die Spieldauer beträgt bei den A-Junioren (U19/U18) 2 x 45 Minuten B-Junioren/B-Juniorinnen (U17/U16) 2 x 40 Minuten C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14) 2 x 35 Minuten D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12) 2 x 30 Minuten E-Junioren/E-Juniorinnen (U11/U10) 2 x 25 Minuten F-Junioren/F-Juniorinnen (U9/U8) 2 x 20 Minuten.	Bei der F-Junioren wird nach den neuen Spielformen gespielt. Die Festlegung einer „Spieldauer“ im herkömmlichen Sinne entfällt daher.

Antrag Nr.: 71

Betreff: § 6 Nr. 3 Satz 4 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
(...) Vorstehender Absatz 1 gilt jedoch nicht für die E- und F-Jugend sowie Mädchenmannschaften in Kreisklassen, wenn diese die Spielernamen, getrennt nach der „oberen“ und „unteren“ Mannschaft aufgelistet, dem Spielleiter mitgeteilt haben. (...)	(...) Vorstehender Absatz 1 gilt jedoch nicht für die E- und F- Jugend sowie Mädchenmannschaften in Kreisklassen. wenn diese die Spielernamen, getrennt nach der „oberen“ und „unteren“ Mannschaft aufgelistet, dem Spielleiter mitgeteilt haben. (...)	Streichung der F-Junioren im Hinblick auf neue Spielformen Die Streichung des Erfordernisses, dem Staffelleiter vorab eine Auflistung der oberen und unteren Mannschaften einzureichen, dient der Entbürokratisierung und Flexibilisierung des Spielbetriebes.

Antrag Nr.: 72

Betreff: § 8 Nr. 3 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
§ 33 Nr. 3 SpO findet im Bereich der Junioren/Juniorinnen nur in überkreislichen Spielklassen Anwendung.	§ 33 Nr. 3 SpO findet im Bereich der Junioren/Juniorinnen nur in überkreislichen Spielklassen entsprechende Anwendung.	Eine Beschränkung auf überkreisliche Klassen erscheint nicht mehr sachgerecht.

Antrag Nr.: 73

Betreff: § 9 Nr. 2 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Die genaue Mannschaftsbezeichnung als Spielgemeinschaft ist dem zuständigen Kreisvorstand und der Verbandsgeschäftsstelle rechtzeitig schriftlich vor der Pflichtspielrunde mitzuteilen.	Die genaue Mannschaftsbezeichnung als Spielgemeinschaft ist dem zuständigen Kreisvorstand und der Verbandsgeschäftsstelle rechtzeitig schriftlich vor der Pflichtspielrunde mitzuteilen. über den Vereinsmeldebogen fristgerecht (Termin der Mannschaftsmeldung) vorzunehmen.	Anpassung an Mannschaftsmeldung über DFB-Net

Antrag Nr.: 74

Betreff: § 9 a Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Fußballverband Rheinland kann auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Spielbetrieb zulassen. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Besonderen Bestimmungen für Jugendfördervereine allgemeinverbindlich in seiner Jugendordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR) Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Jugendordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.	Der Fußballverband Rheinland kann auf Antrag einen Verein als Jugendförderverein zum Spielbetrieb zulassen. Der Deutsche Fußball-Bund hat die Besonderen Bestimmungen für Jugendfördervereine allgemeinverbindlich in seiner Jugendordnung geregelt. Diese erlangen unmittelbare Gültigkeit für den Fußballverband Rheinland e.V. (vgl. § 6 Satzung FVR) Die jeweiligen allgemeinverbindlichen Vorschriften der DFB-Jugendordnung sind auf der Homepage des DFB sowie als Link auf der Homepage des Fußballverbandes Rheinland e.V. abrufbar.	Allgemeinverbindliches DFB-Recht ist ohnehin unmittelbar gültig und anwendbar. Der Verweis auf die Homepage des DFB ist daher überflüssig.

Antrag Nr.: 75

Betreff: § 11 Nr. 4 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der Amateur-Oberliga angehört. Die Sätze eins und zwei dieser Nummer gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder Verbandsauswahl angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein	Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich, wenn diese mindestens in der Rheinlandliga spielt. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der Amateur-Oberliga angehört. Die Sätze eins und zwei dieser Nummer gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder Verbandsauswahl angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein	Klarstellung, was unter „Talentförderung“ im Sinne der Vorschrift zu verstehen ist. Dies dient damit auch der Vermeidung von Streitfällen und Auslegungsschwierigkeiten.

mit Leistungszentrum gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung besitzen.	mit Leistungszentrum gemäß § 7b der DFB-Jugendordnung besitzen.	
---	---	--

Antrag Nr.: 76

Betreff: § 13 Nr. 1 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Junioren/Juniorinnen, deren Verein in ihrer Altersklasse a) keine Mannschaft gemeldet oder die einzige Mannschaft in dieser Altersklasse abgemeldet hat, b) über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt, können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis (Zweitspielrecht) erhalten. Dies gilt nicht - im Fall a), wenn ein Junior/eine Juniorin in derselben Saison zu dem abstellenden Verein gewechselt ist, der zu diesem Zeitpunkt keine Mannschaft in seiner Altersklasse gemeldet hat. Für den A-Juniorenbereich kann der Verbandsjugendausschuss Ausnahmen erteilen. - im Fall b), wenn das Zweitspielrecht erst nach dem 1. Punktspiel des abstellenden Vereins beantragt wird. Abweichend davon kann ein Zweitspielrecht erteilt werden, wenn eine untere Mannschaft in der Altersklasse des Spielers abgemeldet wird und der Spieler zu diesem Zeitpunkt kein Stammspieler einer oberen Mannschaft ist. Durch das Zweitspielrecht nach b) kann keine Spielberechtigung begründet werden für einen Verein, dessen obere Mannschaft in der betreffenden Altersklasse höher spielt als die des abstellenden Vereins.	Junioren/Juniorinnen, deren Verein in ihrer Altersklasse a) keine Mannschaft gemeldet oder die einzige Mannschaft in dieser Altersklasse abgemeldet hat, b) über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt, können für einen anderen Verein für die Dauer eines Spieljahres eine sofortige Spielerlaubnis (Zweitspielrecht) erhalten. Dies gilt nicht - im Fall a), wenn ein Junior/eine Juniorin in derselben Saison zu dem abstellenden Verein gewechselt ist, der zu diesem Zeitpunkt keine Mannschaft in seiner Altersklasse gemeldet hat. Für den A-Juniorenbereich kann der Verbandsjugendausschuss Ausnahmen erteilen. - im Fall b), wenn das Zweitspielrecht erst nach dem 1. Punktspiel des abstellenden Vereins beantragt wird, es sei denn, der Spieler / die Spielerin hat dort noch kein Pflichtspiel absolviert. Abweichend davon kann ein Zweitspielrecht erteilt werden, wenn eine untere Mannschaft in der Altersklasse des Spielers abgemeldet wird und der Spieler zu diesem Zeitpunkt kein Stammspieler einer oberen Mannschaft ist. Durch das Zweitspielrecht nach b) kann keine Spielberechtigung begründet werden für einen Verein, dessen obere Mannschaft in der betreffenden Altersklasse	Beseitigung einer bisher unbilligen bzw. ungerechten Regelung. Es ist nicht ersichtlich, warum für einen sog. „Überhangspieler“ kein Zweitspielrecht erteilt werden soll, wenn dieser bislang bei seinem Stammverein noch gar nicht gespielt (= kein Pflichtspiel bestritten) hat

Wird in einem Fall nach b) ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Verein die Spielberechtigung für ihre Altersklasse. Das gilt auch für Spielerinnen des Jahrgangs U18/U19, wenn ihr Verein keine eigene Frauenmannschaft hat.	höher spielt als die des abstellenden Vereins. Wird in einem Fall nach b) ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihrem Verein die Spielberechtigung für ihre Altersklasse. Das gilt auch für Spielerinnen des Jahrgangs U18/U19, wenn ihr Verein keine eigene Frauenmannschaft hat.	
--	--	--

Antrag Nr.: 77

Betreff: § 14 Nr. 2 a) Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
§ 16 SpO findet mit Ausnahme Nr. 5 Anwendung, wobei a) 11er-Mannschaften gegenüber 7er-Mannschaften „obere“ Mannschaften sind (...)	§ 16 SpO findet mit Ausnahme Nr. 5 Anwendung, wobei a) die Mannschaft mit höheren Mannschaftsstärke (11er, 9er, 7er, 5er) immer die obere Mannschaft ist (...)	Anpassung an geänderte Mannschaftsstärken (9er, 5er)

Antrag Nr.: 78

Betreff: § 14 Nr. 2 c) Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
§ 16 SpO findet mit Ausnahme Nr. 5 Anwendung, wobei (...) c) in der F-Jugend die Stammspielerregelung nicht angewendet wird. (...)	§ 16 SpO findet mit Ausnahme Nr. 5 Anwendung, wobei (...) c) in der F-Jugend und bei der E-5er-Jugend die Stammspielerregelung nicht angewendet wird. (...)	Anpassung an neue Kinderspielformen

Antrag Nr.: 79

Betreff: § 14 Nr. 2 d) Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit. Nummer 2 d) gilt nicht für Mannschaften der überkreislichen Jugendklassen (ab Bezirksliga).	d) Bei Spielrunden im Play-Off-System stellen Orientierungs- und Hauptrunden in sich geschlossene Einheiten dar, d.h. die Stammspielereigenschaft ist jeweils gesondert festzustellen. § 16 Nr.9 SpO kommt sowohl in der Qualifikationsrunde als auch in der Hauptrunde zur Anwendung. Bei der Berechnung der Stammspielereigenschaft in den Hauptrunden zählen die Pokalspiele nicht mit. Nummer 2 d) gilt nicht für Mannschaften der überkreislichen Jugendklassen (ab Bezirksliga).	Klarstellung und Vereinfachung. Die bisherige Regelung hinsichtlich der unterschiedlichen Handhabung von Pokalspielen hat zu Unklarheiten und Berechnungsschwierigkeiten geführt. Hinweis: Der letzte Satz berücksichtigt bereits Änderung durch Beiratsbeschluss vom 22.04.2023 – vgl. Antrag Nr. 38.

Antrag Nr.: 80

Betreff: § 15 Nr. 2 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
In allen Altersklassen können Kreismeister ermittelt werden. Den Spielmodus legt der Kreisjugendausschuss vor Beginn des neuen Spieljahres fest.	In den Altersklassen A- bis E-Junioren können Kreismeister ermittelt werden. Den Spielmodus legt der Kreisjugendausschuss vor Beginn des neuen Spieljahres fest.	Bei den F-Junioren werden keine Kreismeister mehr ermittelt.

Antrag Nr.: 81

Betreff: § 15 Nr. 4 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Kreismeister in den A-, B- und C-Jugendklassen kann eine „untere“ Mannschaft werden, wenn die „obere“ Mannschaft ihres Vereins in einer überkreislichen Spielrunde spielt.	Kreismeister in den A-, B-, C- und D- Jugendklassen kann eine „untere“ Mannschaft werden, wenn die „obere“ Mannschaft ihres Vereins in einer überkreislichen Spielrunde spielt.	Die Einführung D-Junioren-Bezirksliga kann das Ausspielen eines Kreismeisters auch in dieser Altersklasse erfordern.

Antrag Nr.: 82

Betreff: § 17 Nr. 2 Jugendordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Für Mannschaften der A- bis C-Jugend-Verbandsliga und Endrunden um die Verbandsmeisterschaften gilt § 25 der SpO.	Für Mannschaften der A- bis D- Jugend- Rheinland liga und Endrunden um die Verbandsmeisterschaften gilt § 25 der SpO.	Anpassung an Einführungen der D-Junioren-Rheinlandliga

Anträge des Präsidiums zur FVR-
Schiedsrichterordnung
Nrn. 83 - 85

Antrag Nr.: 83

Betreff: § 13 Nr. 3 Schiedsrichterordnung

Das FVR-Präsidium den Antrag in seiner Sitzung am 20.05.2025 zurückgezogen.

Er steht daher nicht mehr zur Abstimmung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Bei dreimaligem - entschuldigtem oder unentschuldigtem - Versäumen der Belehrung innerhalb eines Spieljahres erfolgt die Streichung von der Schiedsrichterliste.	Bei zweimaligem - entschuldigtem oder unentschuldigtem - Versäumen der Belehrung innerhalb eines Spieljahres erfolgt die Streichung von der Schiedsrichterliste.	Anpassung an die mittlerweile bestehende Möglichkeit, bis zu zwei Belehrungen pro Spieljahr auch über eine E-Learning- Plattform (z.B. Edubreak) zu absolvieren – und zwar zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Belehrungsblocks, ggf. mit Unterbrechungen an verschiedenen Tagen. Angesichts dieser neuen technischen Möglichkeiten besteht kein Anlass mehr, erst bei der <u>dritten</u> Nicht-Teilnahme eine Streichung von der SR- Liste auszusprechen. Die geänderte Fassung entspricht der bereits früher geltenden Regelung.

Antrag Nr.: 84

Betreff: § 20 Nr. 3 Schiedsrichterordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
(...) nach dem Spiel a) nach Aufstellung beider Mannschaften das Spielergebnis und ausgesprochene Feldverweise bekannt zu geben, b) den Sportgruß auszurufen, c) Feldverweise oder sonstige besondere Vorkommnisse im Spielbericht genau aufzuführen, d) den Spielbericht möglichst noch am Spieltag nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu bearbeiten, bei Vorkommnissen	(...) nach dem Spiel a) nach Aufstellung beider Mannschaften das Spielergebnis und ausgesprochene Feldverweise bekannt zu geben, b) den Sportgruß auszurufen, a) Feldverweise oder sonstige besondere Vorkommnisse im Spielbericht genau aufzuführen, b) den Spielbericht möglichst noch am Spieltag nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu bearbeiten, bei Vorkommnissen	Der <u>nach</u> dem Spiel durchgeführte „Sportgruß“ in der früheren Form ist schon seit vielen Jahren jedenfalls nicht mehr allgemein üblich. Derartige „Rituale“ zu einer Begrüßung oder Verabschiedung bedürfen keiner förmlichen Regelung in einer Verbandsordnung. Auch dass der SR nach dem Spiel nochmals das Endergebnis und Feldverweise „bekanntgeben“ soll, wirkt völlig aus der Zeit gefallen.

zusätzlich den Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan zu übersenden.	zusätzlich den Sonderbericht dem zuständigen Rechtsorgan zu übersenden.	Es handelt sich bei der Änderung um einen Beitrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung der Verbandsordnungen.
---	---	---

Antrag Nr.: 85

Betreff: § 22 Nr. 2 Schiedsrichterordnung

Das FVR-Präsidium den Antrag in seiner Sitzung am 20.05.2025 zurückgezogen.

Er steht daher nicht mehr zur Abstimmung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Dies gilt insbesondere für: a) Missachtung von Anordnungen des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Kreisschiedsrichterobmänner, b) dreimaliges Versäumen der Pflichtbelehrung innerhalb eines Spieljahres, c) wiederholtes Absagen von Spielaufträgen, d) Verstöße gegen die Pflichten des Schiedsrichters, e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie sonstiges unsportliches und ungebührliches Verhalten.	Dies gilt insbesondere für: a) Missachtung von Anordnungen des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Kreisschiedsrichterobmänner, b) zweimaliges Versäumen der Pflichtbelehrung innerhalb eines Spieljahres, c) wiederholtes Absagen von Spielaufträgen, d) Verstöße gegen die Pflichten des Schiedsrichters, e) Verstöße gegen die Kameradschaft sowie sonstiges unsportliches und ungebührliches Verhalten.	Folgeantrag zu Antrag Nr. 83 Konsequenz aus der Möglichkeit von E-Learning-Programmen

Anträge des Präsidiums zur FVR-Rechtsordnung
Nr. 86 - 92

Antrag Nr.: 86

Betreff: § 13 Nr. 2 Rechtsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist unanfechtbar.	Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, seine Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Über einen zulässigen Ablehnungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Die Entscheidung über den Ablehnungsantrag ist unanfechtbar.	Klarstellung, dass <u>unzulässige</u> (z.B. verspätete) Befangenheitsanträge nicht zu einem Ausscheiden des betroffenen Sportrichters führen können. Die Regelung entspricht damit gleichlautenden Vorschriften in staatlichen Gerichtsordnungen wie StPO, ZPO usw.

Antrag Nr.: 87

Betreff: § 14 Nr. 1 Rechtsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen kann nur a) durch einen Bericht des amtierenden Schiedsrichters, b) im übrigen von - den am Spiel beteiligten Vereinen, - dem jeweiligen Spiel-/Staffelleiter, - den Obleuten in Schiedsrichterangelegenheiten, - den für ein Verfahren zuständigen Spruchkammern oder - dem Präsidium vorgenommen werden.	Die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsorganen kann nur a) durch einen Bericht des amtierenden Schiedsrichters, b) im übrigen von - den am Spiel beteiligten Vereinen, - dem Geschädigten einer sportwidrigen Handlung , - dem jeweiligen Spiel-/Staffelleiter, - den Obleuten in Schiedsrichterangelegenheiten, - den für ein Verfahren zuständigen Spruchkammern oder - dem Präsidium vorgenommen werden.	Die Verfahrensrechte des – potentiellen – Geschädigten einer sportwidrigen Handlung sollen durch Einräumung eines eigenen Anzeigerechts gestärkt werden, insbesondere auch für Vorfälle außerhalb des unmittelbaren Spiels. Es ist klarzustellen, dass damit <u>keine</u> Ausweitung des Berufungsrechtes nach § 27 RechtsO verbunden ist. Anzeigeberechtigt ist hiernach, wer von der <u>behaupteten Tat</u> unmittelbar betroffen ist. Rechtsmittelberechtigt (berufungsberechtigt) ist hingegen nur, wer von dem erstinstanzlichen <u>Urteil</u> unmittelbar betroffen ist. Letzteres gilt für den Anzeigerstatte auch

		zukünftig nur, soweit es um eine mögliche Spielwertung zu seinen Gunsten geht oder ihm Kosten auferlegt wurden.
--	--	---

Antrag Nr.: 88

Betreff: § 14 Nr. 2 und Nr. 3 Rechtsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Nr.2 Form Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. (...)	Nr.2 Form Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden (vgl. § 40 Nr.2). (...)	Klarstellung zur Fundstelle bezüglich der „Schriftform“
Nr.3 Fristen (...)	Nr.3 Fristen (vgl. § 40) (...)	Klarstellung zur Fundstelle bezüglich der „Frist“

Antrag Nr.: 89

Betreff: § 25 Nr. 4 Rechtsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Der Urteilstenor ist vom Vorsitzenden unter Beifügung des Datums der Entscheidung zu unterzeichnen.	Der Urteilstenor ist vom Vorsitzenden unter Beifügung des Datums der Entscheidung zu unterzeichnen. Im Falle der Bekanntgabe mittels elektronischer Medien (§ 26) bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift.	Klarstellende Regelung, dass ein mittels elektronischer Medien (E-Mail) zugestelltes Urteil nicht „eigenhändig unterschrieben“ sein muss.

Antrag Nr.: 90

Betreff: § 27 Nr. 2 Rechtsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Die Berufungsschrift muss binnen sieben Tagen nach Verkündung der Entscheidung bei dem Rechtsorgan erster Instanz eingegangen sein. Diese Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift durch Einschreibebrief zur Post gegeben wird und bis zum siebten Tag nach der Verkündung aufgegeben worden ist. Innerhalb der Frist zur Einlegung der Berufung muss die Berufsgebühren eingezahlt sein. Der Beleg über die Einzahlung ist bis Ablauf der Berufsfrist vorzulegen.	Die Berufungsschrift muss binnen sieben Tagen nach Verkündung der Entscheidung bei dem Rechtsorgan erster Instanz eingegangen sein. Diese Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift durch Einschreibebrief zur Post gegeben wird und bis zum siebten Tag nach der Verkündung aufgegeben worden ist. Innerhalb der Frist zur Einlegung der Berufung muss die Berufsgebühren eingezahlt sein. Der Beleg über die Einzahlung ist bis Ablauf der Berufsfrist vorzulegen. In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufsfrist auf bis zu drei Tage abkürzen.	Einführung einer Regelung für besonders eilige Fälle, wie sie beim DFB und anderen Landesverbänden bereits üblich ist. Dies würde etwa für Proteste gegen die Wertung von Spielen am letzten Spieltag (mit Auswirkung auf Auf- oder Abstieg) oder gegen die Wertung von Relegationsspielen gelten. Hier kann eine das Verfahren abschließende Entscheidung in kürzester Zeit erforderlich sein, um den Spielbetrieb ordnungsgemäß durchführen zu können. Es versteht sich von selbst, dass die „Dringlichkeit“ durch das Ausgangsgericht – zumindest kurz – zu begründen bzw. durch das Rechtsmittelgericht überprüfbar ist.

Antrag Nr.: 91

Betreff: § 27 Nr. 4 Rechtsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Bei Bekanntgabe einer Entscheidung mittels elektronischer Medien beginnt die Berufsfrist - an dem auf den Zugang der Entscheidung oder - an dem auf die Benachrichtigung über die Einstellung der Entscheidung im Internet folgenden Tag.	Bei Bekanntgabe einer Entscheidung mittels elektronischer Medien gilt die Entscheidung - an dem auf den Zugang der Entscheidung oder - an dem auf die Benachrichtigung über die Einstellung der Entscheidung im Internet folgenden Tag- als zugestellt.	Klarstellung zum Beginn der Rechtsmittelfrist bei Übermittlung der Entscheidung per E-Mail

Antrag Nr.: 92

Betreff: § 40 Nr. 2 Rechtsordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Ist der Eingangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses bei der Berechnung der Frist nicht mit. Die Wahrung der Frist gilt durch Vorlage des Einschreibebeleges oder durch den Eingangsstempel der Verbandsgeschäftsstelle als nachgewiesen. Bei vorgeschriebener Schriftform genügt auch die Verwendung von Telefax oder E-Mail.	Ist der Eingangs- oder Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses bei der Berechnung der Frist nicht mit. Die Wahrung der Frist gilt durch Vorlage des Einschreibebeleges oder durch den Eingangsstempel der Verbandsgeschäftsstelle als nachgewiesen. Bei vorgeschriebener Schriftform genügt auch die Verwendung von Telefax oder E-Mail über das DFB-Net-Postfach.	Beschränkung der Möglichkeit, <u>fristgebundene</u> Schriftsätze (z.B. Rechtsmittel) in elektronischer Form einzureichen, auf das DFB-Net-Postfach. Den FVR erreichen teilweise Eingaben über private Mailadressen, bei denen die Urheberschaft bzw. die Zuordnung zu einem bestimmten Verein nicht überprüfbar ist. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn hierdurch Kosten entstehen können (z.B. Rechtsmittel). Bei Verwendung des DFB-Net-Postfach ist zumindest die Zurechnung zum Verein – wegen der notwendigen Verwendung der DFB-Net-Kennung – unzweifelhaft.

Anträge des Präsidiums zur FVR-Strafordnung
Nrn. 93 - 107

Antrag Nr.: 93

Betreff: § 1 (zweiter Absatz) Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
(...) Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen gering und eine Ahndung des sportwidrigen Verhaltens entbehrlich erscheint. In diesem Fall wird das Verfahren auf Kosten des Betroffenen eingestellt. Die Einstellung kann von der Zahlung eines Geldbetrages an die Verbandskasse abhängig gemacht werden. (...)	(...) Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen gering und eine Ahndung des sportwidrigen Verhaltens entbehrlich erscheint. In diesem Fall wird das Verfahren auf Kosten des Betroffenen eingestellt. Die Einstellung kann von der Erfüllung von Auflagen und Weisungen abhängig gemacht werden, für die §1a Nr.4 entsprechend gilt. (...)	Erweiterung des möglichen Kataloges der Auflagen und Weisungen, gegen deren Erfüllung ein Verfahren eingestellt werden kann.

Antrag Nr.: 94

Betreff: § 1 (dritter Absatz) Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
(...) Bei Junioren/innen kann eine Sperrstrafe bis auf die Hälfte des vorgesehenen Mindestmaßes herabgesetzt werden.	(...) Bei Junioren/innen kann eine Sperrstrafe bis auf die Hälfte des vorgesehenen Mindestmaßes herabgesetzt werden und beträgt das Höchstmaß der Sperre ein Jahr. Geldstrafen gegen Junioren/innen sind nicht zulässig; stattdessen kann auf Verwarnung oder Verweis erkannt werden.	Klarstellende Regelung im Hinblick auf entsprechendes allgemeinverbindliches DFB-Recht (§ 10 Nr.2 DFB-Jugendordnung)

Antrag Nr.: 95

Betreff: § 1 a Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
<i>Bisheriger Text soll komplett neu gefasst werden!</i>	1. Die Vollstreckung einer Strafe gegen Einzelpersonen oder Vereine kann ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände in der Tat und der Person des Betroffenen gerechtfertigt erscheint. Jedoch sind hiervon ausgenommen: a) Verwarnung b) Verweis c) Geldstrafe d) dauerhaftes Amtsverbot e) dauerhafter Entzug der Trainerlizenz f) Ausschluss aus dem Verband. 2. Bei einer Sperrstrafe ist mindestens die Hälfte zu verbüßen. 3. Die vom Rechtsorgan festzusetzende Bewährungszeit, die mit Bekanntgabe der Entscheidung beginnt, beträgt mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre. Sie kann verlängert oder ausgesetzt werden, wenn die verurteilte Partei vorübergehend nicht mehr der Disziplinargewalt des Verbandes untersteht. 4. Das Rechtsorgan kann dem Betroffenen in geeigneten Fällen Auflagen und Weisungen erteilen. Insbesondere kann es ihn anweisen, - sich persönlich bei dem Geschädigten zu entschuldigen oder sich sonst ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Geschädigten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich), - an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,	Komplette Neuregelung der Bewährungsmöglichkeit. Insbesondere soll diese Möglichkeit auf andere Strafarten wie z.B. Spielverbote oder Platzsperrn ausgeweitet werden, um etwa gegen wiederholt auffällige Vereine im Bereich von Zuschauervergehen angemessen reagieren zu können, ohne direkt die (komplette) Strafe vollstrecken zu müssen. Durch den drohenden Bewährungswiderruf verbunden mit Auflagen und Weisungen kann in solchen Fällen eine bessere präventive Einwirkung erzielt werden. Die geänderte Fassung entspricht ähnlich lautenden Regelungen im DFB und einigen anderen Landesverbänden. Die bisherige starre Beschränkung auf – in der Regel nur kürzere – Sperren hat in den letzten Jahren zu einer weitgehenden Nicht-Anwendung der Regelung in der Praxis geführt.

	- Arbeitsleistungen zu erbringen, - einen Geldbetrag an die Verbandskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen. Daneben kommen organisatorische, sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen in Betracht. Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen ist innerhalb einer vom Rechtsorgan zu bestimmenden Frist nachzuweisen. 5. Die Bewährung wird widerrufen, wenn - der Betroffene wegen einer in der Bewährungszeit begangenen sportwidrigen Handlung erneut zu einer gleichartigen oder einer weitergehenden Strafe verurteilt wird oder - die Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht fristgerecht erbracht und nachgewiesen wird. Statt eines Widerrufs kann die Bewährungszeit um drei bis zwölf Monate verlängert werden und / oder können zusätzliche Auflagen und Weisungen erteilt werden, wenn dies ausnahmsweise durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint.	
--	---	--

Antrag Nr.: 96

Betreff: § 11 Nr. 3 Strafordnung (neu)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
<i>Bisher nicht vorhanden !</i>	In den Fällen des § 49 kann eine verwirkte Geldstrafe bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn fehlbare Personen durch den nach § 3 verantwortlichen Verein ermittelt und benannt werden. Soweit es sich um Spieler, Vereins- oder Teamoffizielle handelt, die persönlich sanktioniert werden können, kann von einer Bestrafung nach § 49 abgesehen werden.	Regelung des „täterorientierten Ansatzes“ bei Geldstrafen gegen Vereine aufgrund von Vergehen durch Einzelpersonen im Sinne von § 3 StraFO. Es wird klargestellt, dass die Ermittlung und Benennung der Täter sich für den Verein erheblich strafmildernd auswirken kann.

Antrag Nr.: 97

Betreff: § 18 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Spielen ohne Spielberechtigung: 1 bis 6 Monate Sperre. Diese Vorschrift findet auf die C-, D-, E- und F-Junioren/innen keine Anwendung.	Spielen ohne Spielberechtigung oder während laufender Sperre: 2 Wochen bis 6 Monate Sperre. § 61 bleibt unberührt. Diese Vorschrift findet auf die C-, D-, E- und F-Junioren/innen keine Anwendung.	Neuregelung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit: Die bisherige Mindeststrafe von einem Monat erschien bei lediglich fahrlässigen Verstößen unverhältnismäßig hoch. Das gilt erst recht für die Mindeststrafe von zwei Monaten, die bisher bei auch nur fahrlässiger Nicht-Beachtung einer Sperre (z.B. Ein-Spiel-Sperre nach einer gelb-roten Karte) galt, z.B. saisonübergreifend bzw. bei Mitnahme einer Sperre nach Vereinswechsel. Nur dort, wo bewusst manipuliert wird (z.B. Einsatz unter falschem Namen), ist tatsächlich eine längere Sperre (dann nach § 61 StraFO) angezeigt,

Antrag Nr.: 98

Betreff: § 23 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Teilnahme an Spielen während der eigenen Sperre: weitere 2 bis 6 Monate Sperre.	Vorschrift wird aufgehoben ! <i>(da in § 18 eingefügt)</i>	Folgeantrag zu Antrag Nr. 97 (Regelung wird in § 18 eingefügt)

Antrag Nr.: 99

Betreff: § 32 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters: 14 Tage bis 3 Monate Sperre.	Vorschrift wird aufgehoben !	Die Vorschrift ist in der Praxis bedeutungslos, da die Fußball-Regeln für unerlaubtes Verlassen des Spielfeldes lediglich eine <u>gelbe Karte</u> vorsehen.

Antrag Nr.: 100

Betreff: § 37 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Nichtantreten zu einem Pflichtspiel ohne Genehmigung des zuständigen Verbandsorgans: 20,- bis 155,- Euro Geldstrafe und Unkostenerstattung gemäß § 9 Nr. 7 SpO und den geltenden Richtlinien, im Wiederholungsfall: 55,- bis 515,- Euro Geldstrafe. Im Übrigen ist § 9 Nr. 2 SpO zu beachten.	Nichtantreten zu einem Pflichtspiel ohne Genehmigung des zuständigen Verbandsorgans: 20,- bis 300,- Euro Geldstrafe und Unkostenerstattung gemäß § 9 Nr. 7 SpO und den geltenden Richtlinien, im Wiederholungsfall: 55,- bis 515,- Euro Geldstrafe. Im Übrigen ist § 9 Nr. 2 SpO zu beachten.	Erweiterung des Spielraums für angemessene Sanktionen bei Nichtantreten von Mannschaften. Die bisherige Höchststrafe konnte bei längeren Fahrtstrecken zu einem Auswärtsspiel dazu führen, dass durch ein Nichtantreten sogar noch Kosten eingespart wurden.

Antrag Nr.: 101

Betreff: § 59 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Unterlassen des Sportgrußes bei Spielen aller Art: 10,- bis 55,- Euro Geldstrafe.	Vorschrift wird aufgehoben !	Folgeantrag zu Antrag Nr. 84 (Wegfall des Sportgrußes)

Antrag Nr.: 102

Betreff: § 63 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Verstöße gegen §§ 19 und 20 der Schiedsrichterordnung: 15,- bis 55,- Euro Geldstrafe	Verstöße gegen §§ 19 und 20 der Schiedsrichterordnung: 15,- bis 100,- Euro Geldstrafe	Erweiterung des Spielraums für Sanktionen insbesondere in Wiederholungsfällen. Die bisherige Höchststrafe von 55 EUR führte zudem zu dem widersinnigen Ergebnis, dass ein <u>geprüfter</u> SR nur milder bestraft werden konnte als der Verein eines <u>nicht geprüften</u> SR (Betreuers), der das Spiel geleitet hat (dort bis zu 100 EUR nach § 41 StraFO).

Antrag Nr.: 103

Betreff: § 64 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Beleidigung der Schiedsrichter-Assistenten, Spieler oder Zuschauer durch einen Schiedsrichter: 30,- bis 105,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten. Im Übrigen gilt § 15 StraFO entsprechend.	Beleidigung von anderen Spieloffiziellen , Spielern, Vereins- oder Teamoffiziellen oder Zuschauern durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten : 30,- bis 105,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten. Im Übrigen gilt § 15 StraFO entsprechend.	Zusammenführung von § 64 und § 73 StraFO sowie gebotene Erweiterung des geschützten Personenkreises auf Vereins- und Teamoffizielle (z.B. Trainer)

Antrag Nr.: 104

Betreff: § 66 / § 67 Strafordnung (Tatbestand)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
§ 66 Schuldhaftes Nichtantreten oder ungerechtfertigte Absage eines Spielauftrages durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten: (...)	§ 66 Schuldhaftes Nichtantreten oder ungerechtfertigte oder unterlassene Absage eines Spielauftrages oder Absage unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten: (...)	Klarstellung des Verhältnisses von § 66 und § 67 Strafo. Bisher wurde ausschließlich nach den Verhinderungsgründen unterschieden, die aber für die Instanzen häufig kaum zuverlässig überprüfbar sind (vgl. etwa Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung). Viel wichtiger für die Durchführung eines geordneten Spielbetriebs ist, dass ein SR, der an der Wahrnehmung des Spielauftrages verhindert ist, diesen Auftrag beim Ansetzer ordnungsgemäß zurückgibt. Anders ausgedrückt: Ein SR, der zwar verhindert ist, den Spielauftrag jedoch überhaupt nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Form absagt (z.B. wenige Stunden vorher nur per E-Mail statt telefonisch), erweist sich als (mindestens) genauso unzuverlässig wie ein SR, der ein Spiel unter Angabe eines Hinderungsgrundes an sich rechtzeitig absagt, sich dieser Hinderungsgrund aber im Nachhinein als falsch herausstellt. Die Änderung dient daher der gebotenen Gleichbehandlung beider Fallgruppen.
§ 67 Unterlassene oder verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe oder Absage unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten: (...)	§ 67 Unterlassene oder Verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe oder Absage unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten: (...)	

Antrag Nr.: 105

Betreff: § 66 Strafordnung (Rechtsfolge)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Schuldhaftes Nichtantreten oder ungerechtfertigte Absage eines Spielauftrages durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten: 20,- bis 100,- Euro Geldstrafe. Im Wiederholungsfall 55,- bis 200,- Euro Geldstrafe. Im weiteren Wiederholungsfall: zusätzlich Streichung von der Schiedsrichterliste.	Schuldhaftes Nichtantreten oder ungerechtfertigte Absage eines Spielauftrages durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten: 20,- bis 200,- Euro Geldstrafe. Im Wiederholungsfall 55,- bis 300,- Euro Geldstrafe. Im weiteren Wiederholungsfall: zusätzlich Streichung von der Schiedsrichterliste.	Erweiterung des Spielraums für Sanktionen insbesondere in Wiederholungsfällen. Gleichzeitig sollen die Strafen damit denen beim Nichtantreten von Mannschaften angenähert werden (vgl. zum Nichtantreten von Mannschaften Antrag Nr. 100). <u>Hinweis:</u> Falls der vorangegangene Antrag Nr.104 verabschiedet wird, gilt der neue Strafraum auch für die weiteren in der Neufassung gemäß Antrag Nr.104 genannten Varianten (Unterlassene Absage oder Absage unter Nicht-Beachtung der Durchführungsbestimmungen).

Antrag Nr.: 106

Betreff: § 67 Strafordnung (Rechtsfolge)

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Unterlassene oder verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe oder Absage unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten: 15,- bis 55,- Euro Geldstrafe.	Unterlassene oder Verspätete Absage eines Spielauftrages ohne stichhaltige Gründe oder Absage unter Nichtbeachtung der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch einen Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten: 15,- bis 100,- Euro Geldstrafe.	Erweiterung des Spielraums für Sanktionen insbesondere in Wiederholungsfällen, die insbesondere auch der Gleichbehandlung zu Sanktionen gegen Vereine dient (Verstöße gegen § 41 StrafO mit Strafen bis zu 100 EUR). <u>Hinweis:</u> Die gestrichenen Passagen in der Neufassung setzen voraus, dass Antrag Nr.104 entsprechend verabschiedet wurde. Sollte dieser abgelehnt werden, bleiben die gestrichenen Passagen unverändert bestehen und es soll lediglich die Höchststrafe von 55 auf 100 EUR heraufgesetzt werden.

Antrag Nr.: 107

Betreff: § 73 Strafordnung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung / Begründung
Beleidigung des Schiedsrichters, der Spieler oder Zuschauer durch den Schiedsrichter-Assistenten: 30,- bis 105,- Euro Geldstrafe oder Sperre von 1 bis 6 Monaten.	<i>Vorschrift wird aufgehoben !</i> <i>(da in § 64 eingefügt)</i>	Folgeantrag zu Antrag Nr. 103

Antrag des Präsidiums zur Neufassung der FVR-
Ehrungsordnung
Nr. 108

Antrag Nr.: 108

Betreff: Vollständige Neufassung der Ehrungsordnung

Ehrungsordnung (Juli 2022)	Neue Ehrungsordnung	Inhaltliche Änderung
§1 Allgemeines Der Fußballverband Rheinland e.V. ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen. §3 Auszeichnungen Als Auszeichnung kann verliehen werden: 1. der Ehrenbrief 2. die bronzene Ehrennadel 3. die silberne Ehrennadel 4. die goldene Ehrennadel	§ 1 Verbandsehrungen Der Fußballverband Rheinland e. V. ehrt Personen durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen. Die besonderen Verdienste werden durch folgende Ehrungen gewürdigt: a) den Verbands-Ehrenbrief (§ 7) b) die Verbands-Ehrennadel (§ 8) c) die Schiedsrichter-Ehrennadel (§ 9) d) den Ehrenausweis für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen (§ 10) e) die Spieler-Ehrennadel und Meisterschaftsplaketten (§ 11) f) durch Dankurkunde und Ehrenplakette (§ 12) sowie g) durch die Ernennung zum Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied sowie zum bzw. zur Ehrenvorsitzenden (§13). Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die für eine Ehrung oder Ernennung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Sie müssen zudem durch ihre Person die Gewähr bieten, sich der Auszeichnung würdig sein. Bei der Beantragung von Ehrungen sollte eine gezielte Berücksichtigung von Frauen erfolgen, um deren Leistungen und Beiträge angemessen zu würdigen. Eine solche Maßnahme fördert die Gleichstellung der Geschlechter und erkennt die oft bedeutende ehrenamtliche Tätigkeit weiblicher Persönlichkeiten in verschiedenen Bereichen des Fußballsports an.	Zusammenfassung von §1 & §3 aus der alten Ehrungsordnung & Erweiterung der Auszeichnungen
§6 Antragsrecht 1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied ist das Verbandspräsidium.	§ 2 Antragsrecht 1. Antragsberechtigt für die Verleihung von Verbandsehrungen nach §1, Absatz a bis d sowie Absatz f sind die Kreisvorstände und die Vorstände der Vereine, welche Mitglied im Fußballverband Rheinland sind, sowie	

2. Antragsberechtigt für die Verleihung von Auszeichnungen sind die Kreisvorstände und die Vorstände der Mitgliedsvereine. 3. Die Anträge sollen mindestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages gestellt werden.	das Verbandspräsidium. Antragsberechtigt zur Ernennung zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten ist das Verbandspräsidium, zum Ehrenmitglied das Verbandspräsidium und die jeweiligen Kreisvorstände sowie die jeweiligen Kreisvorstände zum bzw. zur Ehrenvorsitzenden. 2. Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Verleihungstages in der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Mitgliedsvereine reichen Vorschläge über ihre jeweiligen Kreisvorstände ein. 3. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenmitglied richtet sich nach §7 (3) der Satzung.	
§7 Verleihung 1. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied richtet sich nach § 7 (3) der Satzung. 2. Auszeichnungen werden durch das Verbandspräsidium verliehen.	§3 Verleihung Auszeichnungen werden durch das Verbandspräsidium verliehen.	Der ehemalige Absatz §7 (1) findet sich nun bei §2 (3) wieder
§14 Ausnahmeregelung In besonderen Einzelfällen kann das Verbandspräsidium von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen absehen.	§4 Ausnahmeregelung In besonderen Einzelfällen kann das Verbandspräsidium von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen absehen.	Keine Änderung
§8 Urkunden und Veröffentlichung Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan.	§5 Urkunden und Veröffentlichung Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan.	Keine Änderung
§10 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen 1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied, der Kreistag die Ernennung zum Ehrenkreisvorsitzenden auf Antrag des Verbandspräsidiums widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. 2. Das Verbandspräsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß § 1 nicht mehr vorliegt. 3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den Verband zurückzugeben.	§6 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen 1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied, der Kreistag die Ernennung zum Ehrenkreisvorsitzenden auf Antrag des Verbandspräsidiums widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. 2. Das Verbandspräsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß § 1 nicht mehr vorliegt.	Keine Änderung

	3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den Verband zurückzugeben.	
§4 Ehrenbrief Der Ehrenbrief kann an Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 10 Jahre tätig waren.	§7 Verbands-Ehrenbrief Der Verbands-Ehrenbrief kann an Personen verliehen werden, die mindestens 5 Jahre ein Ehrenamt im Verband, Fußballkreis und/oder Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens tätig waren. Bei zeitlich parallel ausgeübten Ehrenämtern wird nur ein Amt berücksichtigt.	Reduzierung von 10 auf 5 Jahre (Ehrenamt). Die Schiedsrichter werden in §9 separat behandelt.
§5 Ehrennadeln 1. Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 15 Jahre tätig waren. 2. Die silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 20 Jahre tätig waren. Zwischen der Verleihung der bronzenen und der silbernen Nadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen. 3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die in einem Verbands- oder Vereinsehrenamt oder als Schiedsrichter ganz besondere Verdienste um den Fußballsport im Verbandsbereich erworben haben und bereits mit der Silbernadel des Verbandes ausgezeichnet sind. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.	§8 Verbands-Ehrennadel Die Verbands- Ehrennadel wird in drei Stufen vergeben: a) Verbands- Ehrennadel in Bronze b) Verbands- Ehrennadel in Silber c) Verbands- Ehrennadel in Gold a) Die Verbands- Ehrennadel in Bronze kann für eine mindestens 10jährige, verdienstvolle Tätigkeit im Verband, Fußballkreis und/oder Verein verliehen werden. Zwischen der Verleihung des Verbands-Ehrenbriefes und der Verbands-Ehrennadel in Bronze sollten mindestens drei weitere und insgesamt 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit im Verband, Fußballkreis und/oder Verein liegen. b) Die Verbands-Ehrennadel in Silber können solche Personen erhalten, die nach Verleihung der bronzenen Ehrennadel mindestens drei weitere und insgesamt 15 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verband, Fußballkreis und/oder Verein wahrgenommen haben. c) Die Verbands-Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die sich im Ehrenamt auf Ebene des Verbandes, des Fußballkreises und/oder der Vereine ganz besondere Verdienste um den Fußballsport im Verbandsbereich erworben haben und bereits mit der silbernen Verbands-Ehrennadel ausgezeichnet sind. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Verbands-Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegen.	Reduzierung von 15 auf 10 Jahre & Hinzufügung eines Mindestabstands von 3 Jahren zwischen dem Ehrenbrief & der bronzenen Ehrennadel Reduzierung von 20 auf 15 Jahre & Reduzierung des Mindestabstands von 5 auf 3 Jahre zwischen der bronzenen & silbernen Ehrennadel Erhöhung des Mindestabstands von 5 auf 10 Jahre zwischen der silbernen & goldenen Ehrennadel. Somit bleibt die Anforderung von 25 Jahren bestehen!

§5 Ehrennadeln 1. Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 15 Jahre tätig waren. 2. Die silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 20 Jahre tätig waren. Zwischen der Verleihung der bronzenen und der silbernen Nadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen. 3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die in einem Verbands- oder Vereinsehrenamt oder als Schiedsrichter ganz besondere Verdienste um den Fußballsport im Verbandsbereich erworben haben und bereits mit der Silbernadel des Verbandes ausgezeichnet sind. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.	§9 Ehrennadel für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter Die Ehrennadel für Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen wird in drei Stufen verliehen: a) Ehrennadel in Bronze b) Ehrennadel in Silber c) Ehrennadel in Gold a) Die Ehrennadel in Bronze kann an Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre aktiv tätig waren oder eine langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Schiedsrichterausschüssen aufzuweisen haben. b) Ehrennadel in Silber kann an Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre aktiv tätig waren oder sich durch ihre Leistungen bei Spielen der obersten Spielklassen oder durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit in den Schiedsrichterausschüssen besondere Verdienste um die Schiedsrichtersache erworben haben. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel in Bronze und Silber muss ein Zeitraum von 5 Jahren eingehalten werden. c) Die Ehrennadel in Gold kann an Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen verliehen werden, die mindestens 25 Jahre aktiv tätig waren oder sich durch besondere Leistungen bei DFB-Meisterschafts- oder FIFA-Länderspielen oder durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit an maßgeblicher Stelle der Verbandsschiedsrichtervereinigung außergewöhnliche Verdienste um die Schiedsrichtersache erworben haben. Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Verbandsehrennadel muss ein Zeitraum von 5 Jahren eingehalten werden.	Nun ein eigener § für die Schiedsrichter Reduzierung von 15 auf 10 Jahre Reduzierung von 20 auf 15 Jahre & der Mindestabstand von 5 Jahren zwischen der bronzenen & silbernen Ehrennadel bleibt bestehen. Der Mindestabstand von 5 Jahren zwischen der silbernen & goldenen Ehrennadel bleibt bestehen.
§12 Ehrengewand für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen 1. Bei Vorliegen einer 25jährigen vorbildlichen Tätigkeit im Schiedsrichterwesen kann ein Ehrengewand für Schiedsrichter ausgestellt werden.	§10 Ehrengewand für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen 1. Bei Vorliegen einer 25jährigen vorbildlichen Tätigkeit im Schiedsrichterwesen kann ein Ehrengewand für Schiedsrichter und	Redaktionelle Änderung

2. § 5 Nr. 3 letzter Satz und § 9 finden entsprechende Anwendung. 3. Die Entscheidung trifft das Verbandspräsidium nach Anhörung des Verbandsschiedsrichterausschusses.	Schiedsrichterinnen ausgestellt werden, wenn die aktive Tätigkeit beendet wurde. 2. Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben mit einem Ehrenaussweis freien Eintritt bei allen Fußballspielen die vom Verband oder seinen Mitgliedsvereinen im Verbandsbereich veranstaltet werden. 3. Die Entscheidung über die Ausstellung eines Ehrenausses trifft das Verbandspräsidium nach Anhörung des Verbandsschiedsrichterausschusses.	Siehe §9 der ehemaligen Ehrungsordnung Redaktionelle Änderung
§11 Erinnerungszeichen 1. An Auswahlspieler des Verbandes werden Erinnerungsadeln ausgegeben. 2. a) Spieler, die ihr erstes Spiel in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel. b) Spieler, die 15 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel mit Bronzekranz. c) Spieler, die 25 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel mit Silberkranz. d) Spieler, die 40 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel mit Goldkranz. 3. Alle Teilnehmer an Verbandsendspielen der Herren, Frauen und Jugend erhalten Meisterschaftsplaketten, und zwar die Sieger in Gold, die Unterlegenen in Silber.	§ 11 Erinnerungsadel und Meisterschaftsplaketten 1. An Auswahlspieler und Auswahlspielerinnen des Verbandes werden Erinnerungsadeln ausgegeben. 2. a) Spieler und Spielerinnen, die ihr erstes Spiel in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel. b) Spieler des ältesten Verbandsauswahljahrgangs erhalten nach dem letzten DFB-Sichtungsturnier ein Erinnerungspräsent 3. Alle Teilnehmer an Verbandsendspielen der Herren, Frauen und Jugend erhalten Meisterschaftsplaketten.	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Es werden nur noch die ersten & letzten Spiele berücksichtigt! Somit fallen die Abschnitte b) bis d) weg.
§13 Dankurkunde und Ehrenplakette 1. Personen, die mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt werden. 2. Personen, die mindestens 25 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt und eine Ehrenplakette verliehen werden.	§ 12 Dankurkunde und Ehrenplakette 1. Personen, die mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt werden. 2. Personen, die mindestens 25 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt werden und eine Ehrenplakette verliehen werden.	Reduzierung von 15 auf 10 Jahre Keine Änderung Redaktionelle Änderung

3. Personen, die die unter Nrn. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und im Besitz einer Dankurkunde sind, haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Fußballverband Rheinland und seinen Vereinen veranstaltet werden. Hierüber wird ihnen auf Antrag, dem ein Lichtbild beizufügen ist, vom Fußballverband Rheinland ein Ausweis erteilt.	3. Personen, die die unter Nrn. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und im Besitz einer Dankurkunde sind, haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Fußballverband Rheinland und seinen Vereinen veranstaltet werden. Hierüber wird ihnen auf Antrag, dem ein Lichtbild beizufügen ist, vom Fußballverband Rheinland ein Ausweis ausgestellt.	
§2 Ernennung 1. Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und das Amt des Verbandspräsidenten eine längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz und Brillanten. 2. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport und um den Verband in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz. 3. Zum Ehrenvorsitzenden eines Fußballkreises kann ernannt werden, wer das Amt des Kreisvorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenkreisvorsitzende erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine Urkunde.	§ 13 Ernennungen 1. Zum Ehrenpräsidenten/zur Ehrenpräsidentin kann nur der- oder diejenige ernannt werden, der Inhaber oder die Inhaberin der goldenen Ehrennadel ist und das Amt des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin eine längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Liegen die Voraussetzungen zur Verleihung der goldenen Ehrennadel vor, kann das Verbandspräsidium diese gemeinsam mit dem Titel „Ehrenpräsidentin“ bzw. „Ehrenpräsident“ verleihen. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin erhält als äußeres Zeichen seiner/ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz und Brillanten. 2. Zum Ehrenmitglied kann nur der- oder diejenige ernannt werden, der Inhaber/die Inhaberin der goldenen Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport und um den Verband in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Liegen die Voraussetzungen zur Verleihung der goldenen Ehrennadel vor, kann das Verbandspräsidium diese gemeinsam mit dem Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz. 3. Zum Ehrenvorsitzenden/zur Ehrenvorsitzenden eines Fußballkreises kann ernannt werden, wer das Amt des Kreisvorsitzenden/der Kreisvorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenkreisvorsitzende erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine Urkunde.	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung
§9 Besondere Rechte Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei	§14 Besondere Rechte Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen, Ehrenmitglieder und Inhaber bzw. Inhaberinnen der	Redaktionelle Änderung

allen Fußballspielen, die vom Verband oder seinen Mitgliedervereinen im Verbandsbereich veranstaltet werden. Zu diesem Zweck erhalten sie auf Antrag einen Ehrenaussweis.	goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Verband oder seinen Mitgliedervereinen im Verbandsbereich veranstaltet werden. Zu diesem Zweck erhalten sie auf Antrag einen Ehrenaussweis.	
--	--	--

**TOP 15 ERLEDIGUNG VON ANTRÄGEN AUS DEN
KREISEN**

Nrn. 109 - 111

Antrag Nr.: 109

Betreff: § 14 FVR-Spielordnung in Verbindung mit § 17 DFB-Spielordnung
und § 12 Nr. 4 und Nr. 5 FVR-Jugendordnung

Antragsteller: SSV Heimbach-Weis (bestätigt vom Kreistag Westerwald-Wied)

Antrag im Wortlaut:

Neuwied, 14.06.2024

**Antrag nach § 17 iVm § 10 der Satzung des FVR,
hier: Ausdehnung der Wartezeit laut §14 SpO iVm § 17 SpO DFB und § 12 Ziffern 4
und 5 der Jugendordnung FVR**

Sehr geehrter Herr Leibauer,

der SSV Heimbach-Weis wendet sich in folgender Angelegenheit an Sie bzw. an den
Kreistag.

Uns ist diese Saison zwei Mal widerfahren, dass wir von (Jugend)Spielern aufgrund der im
Betreff genannten Vorschriften mehr oder weniger „erpresst“ wurden.

Spieler, denen irgendetwas (was sie auch mitunter vorher selbst verschuldet haben) nicht
oder nicht mehr gefällt, oder die einfach nicht mit Niederlagen und/oder Kritik umgehen
können, kommen nicht mehr zum Trainings- und Spielbetrieb und bieten dann an, bis zur
Winterpause zu Ende zu spielen, wenn der Verein im Gegenzug die Freigabe in der
Wechselperiode 2 erteilt.

Grundsätzlich erteilen zumindest wir im Winter keine Freigabe, weil wir der Meinung sind,
dass sich Menschen grundsätzlich und Fußballer im Speziellen an ein gegebenes Wort halten
und eine Saison, für die sie zugesagt haben auch zu Ende spielen sollten.

Wir Vereine müssen für eine Saison planen, wir besorgen Trainer und Trikots, organisieren
Platzzeiten und Schiedsrichter und sind am Ende der Meinung, dass Verbindlichkeit und
Verlässlichkeit dann auch von der Spielerseite einzufordern ist. Das ist aus unserer Sicht
auch Lern- und Erziehungsprozess, weg von der egoistischen Spaßgesellschaft hin zu

sozialer Kompetenz. Auch die Zahlung einer (frei verhandelbaren) Abstandssumme durch einen anderen Verein ist für uns in diesen Fällen (im Winter) kein Argument.

In oben geschilderten Fall sind dem abgebenden Verein aber dann die Hände gebunden. Wenn der Spieler ab Anfang/Mitte Oktober nicht mehr spielt (meist fallen noch die Herbstferien in diese Zeit und Mitte November ist die Runde beendet), dann ist er Anfang/Mitte April für einen neuen Verein spielberechtigt und das kann ein abgebender Verein nicht verhindern. Testspiele darf der Spieler ohnehin mitmachen.

Im Ergebnis besteht hier die latente Gefahr, dass einem eine ganze Mannschaft mitten im Spielbetrieb zerfällt (jeder weiß, wie knapp heutzutage zuweilen das Personalkorsett gestrickt ist), dass immense Werte verloren gehen und dass gegebenenfalls Strafen anfallen. Wir finden, dass den (sehr oft von egoistischen Motiven geprägten) Spielern hier eine deutlich zu große Machtfülle zu Teil wird und die Vereine (die ja nun mal die Mitglieder im FVR sind) zu wenig Schutz ihres Verbandes genießen.

Grundlage für die vorstehende Situation ist § 14 SpO iVm § 17 DFB SpO.

Dort heißt es:

Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

*2.7 Wenn Amateure nachweislich **sechs Monate** nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.*

Es steht dem Verband also frei, die vorstehende Regel anzuwenden oder auch nicht anzuwenden und damit einhergehend eine von 17 DB SpO abweichende längere Frist anzuwenden.

Von daher wäre es möglich, dass die Bestimmung im Fußballverband Rheinland abweichend wieder (wie früher) auf 9 Monate angehoben wird. In diesem Falle wäre es für den Spieler deutlich sinnvoller, sich zu sozialisieren und die Saison in seinem aktuellen Verein „anständig zu Ende zu spielen“. Der abgebende Verein hat dann zu Beginn der kommenden Saison die Möglichkeit sich entsprechend neu aufzustellen.

Dementsprechend beabsichtigt der SSV Heimbach-Weis daher - im Sinne aller Vereine die sich heutzutage mehr denn je gegen die Wankelmütigkeit der Akteure – verwahren müssen, den folgenden Antrag zu stellen.

1. § 14 SpO FVR

Einführung einer Ziffer 3

Die Wartefrist bei einem Vereinswechsel entfällt, ohne dass es der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, wenn

Amateure nachweislich **9** Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

2. § 12, Ziffer 4 und Ziffer 5 JuO (Junioren)

4. Spielrecht außerhalb der Wechselperioden, verspätete Unterlagen, fehlende Zustimmung

Erfolgt die Abmeldung nach den Stichtagen, liegt keine Zustimmung vor oder gehen die Antragsunterlagen verspätet ein, so gelten nachfolgende, altersabhängige Regelungen, wobei Wartefristen generell am Tag nach der Abmeldung beginnen:

	mit Zustimmung	ohne Zustimmung
A-Junioren	3 Monate Wartezeit	9 Monate Wartezeit
B-, C-Junioren(innen):	3 Monate Wartezeit	9 Monate Wartezeit
D-Junioren(innen):	3 Monat Wartezeit	9 Monate Wartezeit

5. Die Wartefristen entfallen, wenn

a) ein Spieler/eine Spielerin nachweislich **neun** Monate nicht gespielt hat und in dieser Zeit nicht gesperrt war.

Diesbezüglich unterbreiten wir dem Kreistag (§ 17, Ziffer 2 Satzung FVR) unseren vorstehenden beabsichtigen Antrag und beantragen nach § 17 Ziffer 2, Buchstabe b, Doppelbuchstabe ee, die Zustimmung zur Aufnahme unseres Antrages in die Tagesordnung des Verbandstages gemäß §10, Ziffer 6 der Satzung des FVR.

Freundliche Grüße

Andre Welter

Geschäftsführer

Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

Michael Nink

Jugendleiter

Mitglied des geschäftsführenden Vorstands

Antrag Nr.: 110

Betreff: Wiedereinwechseln im Seniorenspielbetrieb

Antragsteller: TuS Gückingen (bestätigt vom Kreistag Rhein-Lahn)

Antrag im Wortlaut:

22.06.2024

Antrag an den Kreistag des Fußballkreises Rhein-Lahn am 29.06.2024 in Holzappel

Liebe Sportfreunde,

wir beantragen die Änderung der nachfolgenden Bestimmungen bezüglich der Möglichkeit des Wiedereinwechselns im Seniorenspielbetrieb

Durchführungsbestimmungen

14 Spielerkader und Auswechselspieler

Der Spielerkader darf max. 20 Spieler umfassen. Es dürfen bis zu fünf Spieler ausgetauscht werden. In der untersten Spielklasse (Kreisliga C) den Kreisligen A bis C, sowie der Reserveklasse wird das Wiedereinwechseln erlaubt. In der Rheinlandliga und Bezirksliga müssen Auswechselspieler Warmlaufleibchen tragen, die sich farblich von der Trikotfarbe beider am Spiel teilnehmenden Mannschaften und dem Schiedsrichtergespann unterscheiden.

Erläuterungen zur Spielordnung

Besondere Hinweise für die unterste Spielklasse (Herren => Kreisliga; Frauen => Kreisklasse): Kreisligen und Reserveklasse der Herren:

Wiedereinwechseln: In der untersten Spielklasse den Kreisligen A bis C, sowie der Reserveklasse wird das Wiedereinwechseln erlaubt. Alle einzusetzenden Spieler sind grundsätzlich vor Spielbeginn auf dem Spielbericht einzutragen. Maximal dürfen 16 Spieler bei 11er Mannschaften und 14 Spieler bei 9er Mannschaften eingesetzt werden.

Begründung

Der Trainer der I. Mannschaft wird in der Regel immer 5 Ersatzspieler mitnehmen, von denen aber meistens mindestens zwei nicht oder nur kurz zum Einsatz kommen. Hätte er in der Kreisliga A und B ebenfalls die Möglichkeit des Wiedereinwechselns, so könnten diese zwei Spieler stattdessen die II. Mannschaft (quantitativ) verstärken.

In der KL D, bzw. in der Saison 2023/24 in der KL C, hat sich das Wiedereinwechseln seit Jahren hervorragend bewährt, ebenso in den Spielklassen des Hessischen Fußballverbandes.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Stein
(TuS Gückingen, Abtl. Fußball)

Antrag Nr.: 111

Betreff: § 9 Nr. 7 b) Spielordnung

Antragsteller: SV Eintracht Birresborn (bestätigt vom Kreistag Eifel)

Der Antrag wurde am 18. April 2025 durch den antragstellenden Verein zurückgenommen! Er steht daher nicht mehr zur Abstimmung.

Antrag im Wortlaut:

Änderung § 9 Nr. 7 b) Spielordnung FVR:

Bisherige Fassung:

Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz des Einnahmeausfalls und der Kosten in einer in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen jeweils zu Beginn einer Saison festzusetzenden Höhe verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt.

bisherige Beträge 2023/24:

Herren Rheinlandliga 500,-€

Herren Bezirksliga 400,-€

Kreisliga A 200,-€

Kreisliga B 150,-€

Kreisliga C 100,-€

Reserveklasse 75,-€

Hiermit beantrage ich folgende neue Fassung:

Sie sind darüber hinaus nach Beginn der Punktspielrunde, wenn das Spiel der Hinrunde auf ihrem Platz ausgetragen wurde, dem Gegner zum Ersatz des Einnahmeausfalls und der Kosten in einer in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen jeweils zu Beginn einer Saison festzusetzenden Höhe verpflichtet, die dem Gegner dadurch entstehen, dass das Spiel der Rückrunde nicht zur Austragung gelangt.

Der Einnahmeausfall ist für die Herren- und Frauenspielklassen anhand der folgenden Grundlagen zu ermitteln und festzusetzen:

1. **die für jeweilige Spielklasse zu entrichtende Verwaltungsgebühr und**
2. **einer durchschnittlich aus dem DFBnet zu ermittelnden Zuschauerzahl für die entsprechende Klasse multipliziert mit dem für die jeweilige Klasse empfohlenen Eintrittsgeld.**